

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Anlage 1 zu TOP 9.1

**Ist § 12 Zensusausführungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt mit dem verfassungsrechtlichen
Konnexitätsprinzip vereinbar?**

-

**Zu den Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbe-
schwerde**

Rechtsgutachten der Dombert Rechtsanwälte Part mbB

vorgelegt von

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück

Rechtsanwältin Judith Hoffmann

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Susanne Weber | counsel
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Christin Müller
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Maximilian Dombert

Dr. Janett Wölkerling M.mel.

Franziska Wilke

Luisa Wittner

Josefine Wilke

Rosa Dähnert

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz LL.M.

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk LL.M.oec.

Sophia von Hoderberg

Judith Hoffmann

Juliane Meyer

Daniel Mehrer

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

DÜSSELDORF

Angestellter Rechtsanwalt

Tobias Roß

in Zusammenarbeit mit

Dr. Ralf Niermann

of counsel

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

A. Vorbemerkung und Prüfgegenstand

Mit dem Zensusgesetz 2021 vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1851) ordnete der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 an. Das Bundesgesetz regelt die Art und Weise der Durchführung dieser Zählung nicht abschließend. Es überlässt den Bundesländern einen Gestaltungsspielraum. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Einrichtung weiterer Erhebungsstellen (vgl. § 19 Zensusgesetz 2021).

Ausgehend davon hat der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt zunächst das Zensusausführungsgesetz 2021 erlassen. Er ordnete die Einrichtung von Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene an. Zum Ausgleich der entstehenden Kosten für die Städte und Gemeinden traf er in § 12 Zensusausführungsgesetz eine Regelung Kostenerstattung. Daran hält auch das Zensusausführungsgesetz 2022 – das wegen der Verschiebung des Zensus 2021 auf Grund der Corona-Pandemie erlassen wurde – fest.

Im Gesetzgebungsverfahren zum Zensusausführungsgesetz 2021 nahmen die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhaltes dahingehend Stellung, dass die Regelung zur Kostenerstattung unangemessen sei und nicht im Einklang mit dem Konnexitätsgrundsatz nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf stehe.

Diesen Gedanken nimmt unser Gutachten auf. Es legt dar, dass der Wortlaut „angemessener Ausgleich“ im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LSAVerf bislang verfassungsgerichtlich nicht konkretisiert ist. Eine Kommunalverfassungsbeschwerde kann damit zur Rechtsfortbildung beitragen und sowohl dem Landesgesetzgeber als auch den betroffenen Kommunen Rechtssicherheit mit Blick auf den finanziellen Ausgleich bei Aufgabenübertragungen geben.

B. Ergebnisse

- 1. Diejenigen Kommunen, die Erhebungsstellen im Sinne des ZensAG 2022 LSA sind, können eine zulässige Kommunalverfassungsbeschwerde auf den Weg bringen und rügen, dass § 12 ZensAG 2022 LSA mit Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSA-Verf nicht vereinbar ist.**
- 2. Für die Begründetheit dieser Kommunalverfassungsbeschwerde kommt es auf die Auslegung des Wortlautes „angemessen“ gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf an.**

Bislang hat sich das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt zu der Auslegung des Verfassungswortlautes „angemessen“ nicht detailliert geäußert. Auch auf den hiesigen Fall eindeutig übertragbare Rechtsprechung gibt es – nach unserer Kenntnis – nicht

- 3. Es spricht auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen aber einiges dafür, dass § 12 ZensAG 2022 LSA keinen angemessenen Ausgleich für die Kommunen regelt.**

Auch wenn damit kein Votum für einen „sicheren Sieg“ vor dem Landesverfassungsgericht abgegeben werden kann, gilt: Die Befassung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt mit der Frage, wie der Verfassungswortlaut „angemessen“ im Einzelfall auszulegen ist, führt in jedem Falle zu mehr Rechtsklarheit für zukünftige Regelungen und ist zudem geeignet, dem Landesgesetzgeber bei der Regelung des finanziellen Ausgleichs für Aufgabenübertragungen klare Grenzen zu setzen.

C. Sachverhalt

Unserer Prüfung legen wir den nachstehenden Sachverhalt zu Grunde:

1. Mit dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1851) ordnete der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 an. Das Bundesgesetz regelt die Art und Weise der Durchführung dieser Zählung nicht abschließend. Es überlässt den Bundesländern insoweit einen Gestaltungsspielraum.

Wörtlich normiert § 19 ZensG unter der Überschrift „Weitere Erhebungsstellen“:

- „(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9,11,14,22,24 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 Satz 3 können die Länder neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten. Diesen Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.**
 - (2) Diese Erhebungsstellen sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, dass die erhobenen Angaben nicht für andere Aufgaben verwendet werden.**
 - (3) Die in diesen Erhebungsstellen tätigen Personen sind schriftlich zu verpflichten, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.“**
2. Das Land Sachsen-Anhalt hat von dem ihm zustehenden Gestaltungsspielraum zur Durchführung der Erhebungen mit dem Zensusausführungsgesetz 2021 (ZensAG 2021 LSA) Gebrauch gemacht.

Im Gesetzentwurf vom 19.02.2020 führt die Landesregierung ganz allgemein zum ZensAG 2021 LSA das Folgende aus:

„Der Gesetzentwurf enthält im Artikel 1 die ergänzenden Vorschriften zur Durchführung des Zensus 2021 und schafft mit den organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 in Sachsen-Anhalt. Er sieht die Verpflichtung ausgewählter Gemeinden zur örtlichen Durchführung des Zensus und die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen vor. Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie zur Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen und zum Einsatz von Erhebungsbeauftragten. Der Gesetzentwurf sieht auch eine Regelung zur Kostenerstattung an die Gemeinden zum Ausgleich der bei ihnen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen vor.“

3. Die Regelung zur Kostenerstattung an die Gemeinden zum Ausgleich der bei ihnen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen war § 12 ZensAG 2021 LSA zu entnehmen.

Dieser sah seinem Wortlaut nach vor:

- „(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 060 540 Euro. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.**
- (2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhalten die festgelegten Gemeinden je einen Betrag in Höhe von 101 000 Euro. Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von 56 000 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2021.**
- (3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:**
- 1. aufwandsbezogen in Höhe von 18 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 einbezogene Person,**
- 2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 51 000 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 15 000 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.**

Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.“

4. Wegen der Corona-Pandemie fand der Zensus 2021 nicht statt. Mit dem „Gesetz zur Verschiebung des Zensus“ (ZensG 2022) – das am 10.12.2020 in Kraft trat – veränderte der Bundesgesetzgeber das ZensG 2021 dahingehend, dass der neue Stichtag nunmehr der 15. Mai 2022 ist.

Weitere Änderungen nahm der Bundesgesetzgeber nicht vor. Insbesondere gilt § 19 ZensG 2021 unverändert auch im ZensG 2022 fort. Der Gestaltungsspielraum der Länder die Einrichtung von Erhebungsstellen betreffend bleibt damit erhalten.

5. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderung passte auch der Landesgesetzgeber Sachsen-Anhalt das ZensAG 2021 LSA an. Er erließ das „Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022“ (Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 – ZensAG 2022 LSA), das seit dem 29.05.2021 gültig ist.
 - a) Das ZensAG 2022 LSA übernimmt in § 2 den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Stichtag (15.05.2022).
 - b) Der Landesgesetzgeber macht ferner von seinem Gestaltungsspielraum gemäß § 19 ZensG 2022 Gebrauch und sieht in § 3 ZensAG 202 LSA die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 LSA wird den Gemeinden die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetzes 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), übertragen. Aus der dem § 3 Abs. 1 ZensAG

2022 LSA beigefügten Anlage geht hervor, welche Gemeinden eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten haben.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 ZensAG 2022 LSA erstreckt sich die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstelle auf den in der Anlage jeweils festgelegten Erhebungsbereich. Der Erhebungsbereich kann das Gemeindegebiet mehrerer Gemeinden umfassen, vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 ZensAG 2022 LSA.

§ 3 Abs. 2 S. 1 ZensAG 2022 LSA bestimmt, dass die nach Absatz 1 bestimmten Gemeinden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben spätestens bis zum 31. Oktober 2021 örtliche Erhebungsstellen einrichten. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens zum 1. August 2021, aufzulösen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 ZensAG 2022 LSA).

Gemäß § 3 Abs. 3 ZensAG 2022 LSA nehmen die Gemeinden die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.

- c) Darüber hinaus sieht das ZensAG 2022 LSA eine Änderung der Kostenerstattungsregelung vor. Es modifiziert die Höhe der Auszahlungen an die Erhebungsstellen und normiert nun:

- „(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 366 775 Euro. Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.**
- (2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhält jede der Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, einen Betrag in Höhe von 97 950 Euro. Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe von 54 300 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2022.**
- (3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:**

1. aufwandsbezogen in Höhe von 19,16 Euro je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 einbezogene Person,

2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 55 250 Euro für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 16 500 Euro für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Die Zahlungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfolgen zum 30. Juni 2022. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.“

- d) Eine Gesetzesbegründung zum ZensAG 2022 LSA liegt uns weder vor noch haben wir eine solche dem parlamentarischen Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalts entnehmen können.
6. Einige der in der Anlage zu § 3 Abs. 1 S. 2 ZensAG 2022 LSA als Erhebungsstellen bestimmten Gemeinden haben die Kosten, die ihnen durch die Einrichtung der Erhebungsstellen entstehen berechnet. Sie haben diese Kosten mit den ihnen nach § 12 ZensAG 2022 LSA zustehenden Kostenerstattungen gegenübergestellt.

Der Gegenüberstellung ist zu entnehmen, dass die in § 12 ZensAG 2022 LSA ausgewiesene Kostenerstattung bei keiner Kommune zur vollständigen Kostendeckung reicht.

Vielmehr haben die zuständigen Gemeinden zwischen 8.950,24Euro und 193.690,00 Euro der Gesamtkosten selbst zu tragen:

Stadt bzw. Gemeinde	zu erwartende Kosten in Euro	Erstattung nach § 12 ZensAG 2022 LSA in Euro	Differenz in Euro
Aschersleben	276.460,82	147.015,00	-129.445,82
Gardelegen	306.640,00	167.580,00	-139.060,00
Haldensleben	391.299,00	197.609,00	-193.690,00

Genthin	243.453,04	166.849,08	-76.603,96
Köthen	276.759,44	162.813,96	-113.945,48
Landsberg	141.940,24	132.990,00	-8.950,24
Sangerhausen	339.680,06	182.523,96	-157.156,10
Merseburg	284.335,75	188.603,40	-95.732,35
Leuna	183.697,81	138.663,24	-45.034,57

Wir gehen davon aus, dass die seitens der Kommunen ermittelten und in Ansatz gebrachten Kosten einer zutreffenden und realistischen Berechnungsgrundlage folgen.

D. Rechtliche Würdigung

§ 12 ZensAG 2022 LSA verstößt gegen das in Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf normierte Konnexitätsprinzip.

Eine kommunale Verfassungsbeschwerde ist – unter der Prämisse der fristwahrenden Erhebung – zulässig. Insbesondere wird es gelingen, die Beschwerdebefugnis einer Kommune substantiiert darzulegen.

Für die Begründetheit der Kommunalverfassungsbeschwerden kommt es auf die Auslegung des Wortlautes „angemessen“ im Sinne des Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf an. Hierzu gibt es keine ausdifferenzierte Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhaltes. Nach unserer – im Folgenden näher begründeten Auffassung – stellt sich der in § 12 ZensAG 2022 LSA normierte Ausgleich nicht als angemessen i.S.d. Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf dar.

Auch wenn uns das Landesverfassungsgericht insoweit im Ergebnis nicht folgen sollten trägt eine Kommunalverfassungsbeschwerde aber in jedem Fall zur Rechtsfortbildung bei. Praktisch formuliert: Wie auch immer das Landesverfassungsgericht entscheidet, wird die Frage der „Angemessenheit“ des Ausgleichs gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf für Kommunen und Landesgesetzgeber für die Zukunft klarer sein.

I. Zulässigkeit

Eine Kommunalverfassungsbeschwerde ist zulässig.

Eine Gemeinde bzw. Stadt, die Erhebungsstelle im Sinne des ZensAG 2022 LSA ist, kann im Wege der Kommunalverfassungsbeschwerde rügen, dass

§ 12 ZensAG 2022 LSA mit dem Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSA-Verf unvereinbar ist.

Ausgehend von den uns übergebenen tabellarischen Kostenaufstellungen wird es uns insbesondere gelingen, die Beschwerdebefugnis einer betroffenen Kommune substantiiert darzulegen.

1. Nach § 51 LVerfGG können Kommunen die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, durch ein Landesgesetz in ihrem Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LSAVerf) verletzt zu sein.

Die Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde setzt somit voraus, dass die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffenen Rechtsnormen in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt ist (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 21.10.2014 – LVG 15/13, S. 8-9).

Dies bedeutet, dass jede Erhebungsstelle „für sich selbst“ substantiiert darlegen muss durch § 12 ZensAG LSA 2022 selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Selbstverwaltungsrecht – vorliegend der Finanzhoheit, die durch das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip des Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf gesichert ist – verletzt ist.

2. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte fordert, dass die Beschwerdebefugnis „substantiiert dargelegt“ wird. Das heißt, dass unser Beschwerdeschriftsatz bereits im Rahmen der Beschwerdebefugnis sehr detailliert erörtern muss, warum jede Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt ist.

- a) Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat – nach unserer Kenntnis – zu der Anforderung der substantiierten Darlegung der Verletzung des Konnexitätsprinzips in seinen Entscheidungen bislang keine vertieften Ausführungen gemacht.
- b) Es ist davon auszugehen, dass sich das Landesverfassungsgericht an die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung bzw. die Rechtsprechung anderer Landesverfassungsgerichte anlehnen wird, wenn es die Anforderungen an die Darlegung der Beschwerdebefugnis eingrenzt. Legt man die Rechtsprechung anderer Landesverfassungsgerichte zu Grunde, folgt hieraus ein strenger Maßstab. Bereits im Rahmen der Beschwerdebefugnis ist danach vorzutragen,

„dass das angegriffene Gesetz eine Pflicht zur Erfüllung einer Aufgabe enthält. Weiter muss - soweit dies im Einzelfall zweifelhaft ist - dargelegt werden, dass die Erfüllung dieser Aufgabe zu einer Mehrbelastung des Beschwerdeführers selbst führt. Dazu genügt es nicht, auf einzelne Regelungen des angegriffenen Gesetzes zu verweisen und die Darlegung darauf zu beschränken, dass diese Normierungen abstrakt zu Mehrbelastungen führen bzw. führen werden. Vielmehr ist darzulegen, dass der beschwerdeführenden Kommune selbst solche Mehrbelastungen entstehen bzw. entstehen werden. Es muss darüber hinaus auch eine Auseinandersetzung mit Bestimmungen des Gesetzes erfolgen, die eventuelle Mehrbelastungen kompensieren sollen oder entsprechende Auswirkungen haben können. (...) Die Beschwerdeführer haben deshalb bei einer behaupteten Verletzung des Konnexitätsprinzips aus Art. 72 Abs. 3 LV M-V ihre Mehrbelastung durch einen Vergleich ihrer finanziellen Belastung vor der Aufgabenübertragung mit der Situation nach der Aufgabenübertragung darzulegen. (vgl. LVerfG MV, LVerfG 2/19, 3/19, 1/20, Rn. 55 – 58)

- 3 Diesem Maßstab können wir genügen. Denn aus den uns übergebenen Tabellen geht hervor, dass nicht nur abstrakt Mehrbelastungen bei den Kommunen zu erwarten sind.

Vielmehr ist den tabellarischen Darstellungen konkret zu entnehmen, in welcher Höhe Mehrbelastungen entstehen. Diese Summe ist bereits jetzt konkret

bezifferbar. So kann den Aufstellungen entnommen werden, welche Personalkosten und Sachkosten sowie sonstige Kosten durch die Einrichtung der Erhebungsstellen entstehen. Da § 12 ZensAG 2022 LSA zudem ermöglicht, die Erstattungssumme zu beziffern, können wir ebenfalls vortragen und darlegen, dass auch nach der Kostenerstattung durch das Land eine erhebliche Mehrbelastung bei den Kommunen verbleiben wird.

II. Begründetheit

Die in § 12 ZensAG 2022 LSA geregelte Kostenerstattung zu Gunsten der Kommunen ist verfassungsrechtlich angreifbar. Es spricht vieles dafür, dass die getroffene Regelung nicht angemessen im Sinne des Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf ist und damit das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip verletzt.

1. Prüfungsmaßstab der Kommunalverfassungsbeschwerde ist die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden. Nach Art. 87 Abs. 1 LSAVerf verwalten die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
 - a) Eine Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, B. v. 15.10.1985 – 2 BvR 1808/82, 2 BvR 1809/82, 2 BvR 1810/82 – juris, Rn. 37) und der Verfassungsgerichte der Länder die Finanzhoheit der Kommunen. Sie umschließt die eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der Kommunen.

- b) Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhaltes spricht sich im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie in Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 LSAVerf über kommunale Finanzen aus.

Gemäß Art. 87 Abs. 3 LSAVerf können den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Sinn und Zweck dieser besonderen Finanzgarantie für die übertragenen staatlichen Aufgaben ist, dass der Staat nicht beliebig zu Lasten der Kommunen Aufgaben verschieben können soll, ohne für deren Finanzierung zu sorgen. Der Gesetzgeber soll sich bei jeder Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kommunen bewusst machen, dass damit die Kommunen finanziell belastet werden (vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, U. v. 15.08.1995 – 2/93, 3/93, 6/93 u.a. – juris, Rn. 89).

3. Art. 87 Abs. 3 LSAVerf ist vorliegend verfassungsrechtlicher Prüfmaßstab. Das ZensAG 2022 LSA weist denjenigen Städten und Gemeinden, die nach § 3 ZensAG 2022 LSA i.V.m. der Anlage zum ZensAG 2022 LSA Erhebungsstelle sind, eine neue Aufgabe im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LSAVerf zu.

- a) Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhaltes wird die Rechtsfolge des Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf nur dann ausgelöst,

„wenn es sich bei der Aufgabe nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 LSAVerf um eine neue Aufgabe handelt.“ (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 08.07.2003 – LVG 4/01 – juris, Rn. 73)

Ob eine neue Aufgabe für die Gemeinde vorliegt ist durch

„einen Vergleich der Rechtslagen vor und nach der Regelung zu ermitteln.“ (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 08.07.2003 – LVG 4/01 – juris, Rn. 73)

Unter einer Aufgabenübertragung wird folglich

„die Begründung jeder neuen Zuständigkeit für staatliche Aufgaben zu Lasten der Kommunen verstanden.“ (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 14.09.2004 – LVG 7/03 – juris, Rn. 55)

- b) Vorliegend ist zweifelsohne eine neue Aufgabe an die Kommunen übertragen worden. Der Landesgesetzgeber hat mit § 3 ZensAG 2022 LSA i.V.m. der Anlage zu § 3 ZensAG LSA den ihm vom Bundesgesetzgeber zugewiesenen Gestaltungsspielraum nach § 19 ZensG 2022 ausgefüllt. Er hat geregelt, dass bestimmte Gemeinden Erhebungsstellen sind und die Aufgabe „Durchführung des Zensus 2022“ wahrnehmen müssen.

Denn gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ZensAG 2022 LSA wird die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetzes 2022 den Gemeinden übertragen. Weiter heißt es in § 3 Abs. 3 ZensAG 2022 LSA, dass die Gemeinden die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen.

- c) Dem vorstehenden Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass dem ZensAG 2022 LSA seinerseits eine bundesgesetzliche Regelung, namentlich § 19 ZensG 2022, zu Grunde liegt.

- (1) Einige Autoren sind der Auffassung, dass das Konnexitätsprinzip nicht gilt, wenn Inhalt und Umfang der gemeindlichen Aufgabe durch Bundes- oder Europarecht bestimmt werden oder das Landesrecht lediglich bundes- oder europarechtliche Vorgaben umsetzt und dem Land hierbei kein eigener Gestaltungsspielraum verbleibt, der eine Rücksichtnahme auf die bei den Gemeinden entstehenden Kosten ermöglicht (vgl. Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, Rn. 46).

Anders gewendet vertreten diese Autoren die Auffassung, dass das Konnexitätsprinzip nur dann greift, wenn die Länder bei der Umsetzung einen eigenen Gestaltungsspielraum haben. Dies ist etwa anzunehmen, wenn sie entscheiden können, ob sie die vorgegebene Aufgabe selbst wahrnehmen oder ihre Wahrnehmung den Kommunen übertragen (vgl. Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, Rn. 46).

- (2) Ob diese Ansicht überzeugt, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich. Denn § 19 ZensG 2022 lässt den Ländern gerade den in der Literatur geforderten Gestaltungsspielraum; das zusätzlich geforderte Merkmal des „Gestaltungsspielraums“ ist gegeben.

Denn nach § 19 Abs. 1 ZensG 2022 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 Satz 3 neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten. Diesen Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Den Ländern ist nach § 19 Abs. 1 ZensG 2022 freigestellt – also ihrem Gestaltungsspielraum überlassen, – ob sie weitere Erhebungsstellen auf Landesebene oder aber auf kommunaler Ebene errichten. Sie haben sich gemäß § 3 ZensAG 2022 LSA für letztere Variante entschieden.

Darüber hinaus steht es den Ländern frei, auch weitere Aufgaben, die nach dem ZensG 2022 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind, zu übertragen. Dies verdeutlicht, dass die Länder einen weiten Gestaltungsspielraum bei der „Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenverteilung“ nach dem ZensG 2022 haben.

4. Liegt damit die Übertragung einer neuen Aufgabe an die Kommunen vor, ist ein angemessener Kostenausgleich verfassungsrechtlich nur geboten, wenn die Aufgabenwahrnehmung tatsächlich zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalts, U. v. 08.07.2003 – LVG 4/01 – juris, Leitsatz 2).

Die Mehrbelastung muss sich nicht nur aus gesteigerten Anforderungen der Aufgabenwahrnehmung ergeben, sondern auf

„tatsächlich dadurch verursachten, erhöhten finanziellen Aufwendungen gerade der Kommunen“ (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalts, U. v. 08.07.2003 – LVG 4/01 – juris, Leitsatz 2)

beruhen.

Die tatsächliche Mehrbelastung derjenigen Kommunen, die Erhebungsstellen sind, ist vorliegend offensichtlich. Ausweislich der uns übergebenen Tabellen fallen nicht nur Personalkosten, sondern ebenfalls Sachkosten sowie sonstige Kosten bei den Erhebungsstellen an. Selbst bei Abzug der „Rückzahlungen“ nach § 12 ZensAG 2022 LSA verbleibt es bei einer deutlichen Mehrbelastung der Erhebungsstellen bzw. Kommunen.

5. Davon ausgehend, muss der Landesgesetzgeber nach Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSA-Verf einen angemessenen Ausgleich schaffen. Dem ist er zwar dem Grunde nach nachgekommen, denn § 12 ZensAG 2022 LSA sieht gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung auch eine Regelung zur Kostenerstattung vor.

Gleichwohl sprechen Argumente dafür, dass die Kostenerstattungsregelung des § 12 ZensAG 2022 LSA entgegen Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSA-Verf keinen „angemessenen Ausgleich“ für die Mehrbelastung der Kommunen schafft und damit einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhält.

- a) Dabei gilt zunächst, dass gegen die in § 12 ZensAG 2022 LSA geregelte direkte Zahlung an die Kommunen nichts zu erinnern ist.

Denn dem Landesgesetzgeber steht hinsichtlich der Art und Weise der Kostendeckung ein Gestaltungsspielraum zu. Die staatliche Zuwendung an die Kommune kann durch die Erschließung neuer Abgabenquellen, durch die Reduzierung anderweitiger kommunaler Leistungspflichten oder auf sonstige Weise erfolgen (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalts, U. v. 08.07.2003 – LVG 4/01 – juris, Leitsatz 3; vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 – LVG 4/96, Rn. 37). Dies zu Grunde gelegt, ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass § 12 ZensAG 2022 LSA unmittelbar im Gesetz festgelegte Zahlungen an die Kommunen vorsieht.

- b) Ferner genügt § 12 ZensusAG 2022 LSA der Anforderung, dass die Regelung über die Kostendeckung für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar ist (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 – LVG 4/96, Rn. 36; vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 98).

- (1) Art. 87 Abs. 3 LSAVerf dient dem Schutz der Kommunen in der Weise,

„dass der Gesetzgeber bei jeder Aufgabenübertragung die damit verbundenen finanziellen Belastungen berücksichtigen muss.“ (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 – LVG 4/96, Rn. 36)

Diesem Schutzgebot kann der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts nur dann nachkommen,

„wenn die Regelung über die Kostendeckung für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar ist. Dabei sind die Kosten nachvollziehbar zu ermitteln und für die Kommunen sichtbar zu machen, in welcher Höhe sie an der Deckung der Kosten beteiligt werden.“ (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 – LVG 4/96, Rn. 36)

Erforderlich ist, dass der Anteil des Landes an der Kostentragung vorhersehbar festgelegt ist und nicht bloß als „Ansatz im Landeshaushaltsplan“ vorbehalten ist (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 – LVG 4/96, Rn. 42)

- (2) Vorliegend sieht § 12 ZensAG 2022 LSA eine detaillierte Regelung zur Kostenerstattung vor. Die Norm ermöglicht es den Kommunen – so auch in den uns übergebenen Tabellen geschehen – genau zu beziffern welche Erstattungssummen an sie ausbezahlt werden. Dies zu Grunde gelegt, ist die Regelung über die Kostendeckung erkennbar und nachprüfbar. Sie entspricht den Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

- c) Der Landesgesetzgeber ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch mit Blick auf einzelne Verfahrensschritte bei der Festlegung der Kostenerstattungsregelung „frei“.

Damit unterliegt die Frage, „wie“ der Landesgesetzgeber einen angemessenen Ausgleich für die Kommunen schafft nicht der verfassungsgerichtlichen Überprüfung. Das Landesverfassungsgericht prüft ausschließlich, ob der Ausgleich im Ergebnis angemessen ist, ob die Regelung vorhersehbar ist, ob die Kosten-erstattung zeitgleich mit der Aufgabenübertragung erfolgt ist (vgl. Art. 87 Abs. 3 S. 2 LSAVerf) und ob der Gesetzgeber systemgerecht, nicht willkürlich, sachgerecht und auf Grundlage tauglichen Tatsachenmaterials entschieden hat.

Hierzu hat das Landesverfassungsgericht wörtlich festgehalten (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 97, 98):

„Weder Art. 87 Abs. 3 LSA-Verf selbst noch andere Regelungen der Verfassung verlangen aber, dass dieses Ziel auf einem bestimmten, von Verfassungs wegen vorgeschriebenen Weg erreicht wird. Dem bisherigen Verfassungsverständnis ist es fremd, den Gesetzgeber in seinem Verfahren mehr als durch die allgemeinen Regeln zu binden. Es entspricht der Funktion des Parlaments auch bei der Gesetzgebung, sich innerhalb der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorgaben autonom nur an seine Regeln zu binden und sein Verfahren selbst zu bestimmen (ebenso, ablehnend zu einer Begründungspflicht, unter ausdrücklicher Unterscheidung zwischen gesetzesausführender Ermessensverwaltung und Gesetzgebung: BVerfG, Urt. v. 27.5.1992 - 2 BvF 1,2/88, 1/89, 1/90 -, BVerfGE 86, 148 [212, 248]: zum Bund-Länder-Finanzausgleich). Auf die gegenteilige Ansicht des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg (StGH BW, Urt. v. 10.5.1999 - GR 2/97 -, UrtAbdr, S. 38 ff) ist an dieser Stelle deshalb nicht einzugehen, weil das Gericht von einer "monistischen" Aufgabenstruktur ausgeht (StGH BW, a. a. O., S. 28) und weil sich ihm deshalb prozedurale Fragen bei der Frage der "Konnexität" nicht stellen. Auch das dem "Angemessenheitsprinzip" des Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LSA-Verf zu entnehmende Gebot, die Kosten übertragener Aufgaben "nachvollziehbar" und für die Kommune "sichtbar" zu machen (vgl. dazu für die entsprechende Regelung in Art. 57 der Nieders. Verfassung auch NdsStGH, DVBl 1998, 185 [186 r. Sp.]), verlangt keine besonderen Verfahrensschritte, bei denen Fehler eigenständig eine Regelung zu Fall bringen könnten, die materiell den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, sondern bewirkt lediglich, dass das

Ergebnis der Prüfung im Gesetz festgeschrieben und dadurch den Kommunen finanzielle Planungssicherheit eingeräumt werden muss (vgl. dazu bereits: LVerfG LSA, Urt. v. 17.9.1998 - LVG 4/96 -, sowie Urt. v. 8.12.1998 - LVG 19/97 -; ebenso für Art. 57 Nieders. Verfassung: Nds-StGH, DVBl. 1998, 185 [188 I. Sp.]).

6. Allerdings sprechen gewichtige Argumente dafür, dass der Landesgesetzgeber für die Mehrbelastung der Kommunen keinen angemessenen Ausgleich im Sinne des Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf geschaffen hat.

a) Der Verfassungsgeber des Landes Sachsen-Anhaltes hat mit Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSAVerf – entgegen anderer landesverfassungsrechtlicher Regelungen – zwar nicht das so genannte „strikte Konnexitätsprinzip“ in seiner Landesverfassung normiert.

Daher ist der Landesgesetzgeber nicht gehalten, für einen vollständigen Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung auf Seiten der Kommune zu sorgen.

b) Das Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat sich zu der Frage, ob die Landesverfassung Sachsen-Anhalts das „strikte Konnexitätsprinzip“ normiert bereits geäußert. Es hat festgestellt, dass es keinen Auslegungsspielraum dahingehend gibt, den Wortlaut „angemessen“ im Sinne des „strikten Konnexitätsprinzips“ zu interpretieren:

„Angesichts des klaren Wortlauts („angemessen“) ist der Auffassung Wendts (Wendt, Finanzierungsgesetzgebung für gesetzgeberisch veranlasste kommunale Aufgaben, in Burmeister, "Verfassungsstaatlichkeit" - Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, S. 603 [623]) nicht zu folgen, es sei gleichwohl ein "voller" Ausgleich geschuldet, und eine Gestaltungsfreiheit habe der Gesetzgeber allein bei der Auswahl seiner Methode. Die Auslegung des Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LSA-Verf, wie sie bislang vorgenommen worden ist (LVerfG LSA, Urt. v. 17.9.1998 - LVG 4/96 -; Urt. v. 8.12.1998 - LVG 19/97 -), respektiert den Wortlaut und stellt ferner in Rechnung, dass jedes Land frei ist, den Umfang der Erstattungspflicht gegenüber den Kommunen zu regeln. Eine "Vorgabe"

**durch die Finanzierungsregelung des Grundgesetzes (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG: "Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung") besteht inso-
weit genauso wenig, wie die Regelung des Art. 104a GG übertragbar ist
(vgl. dazu immerhin auch: Wendt, a. a. O., S. 613, 615; ebenso: StGH
BW, Urt. v. 10.10.1993 - GR 3/93 -, ESVGH 44, 1 [3 f]). Das Landesver-
fassungsgericht hält deshalb an seiner bisherigen Auffassung fest."
(vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v.
13.07.1999 - LVG 20/97, Rn. 102)**

- c) Somit ist zwar höchstrichterlich festgestellt, dass der Wortlaut „angemessen“ nicht bedeutet, dass den Kommunen ein voller Kostenersatz zusteht (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 - LVG 4/96, Rn. 38).

Damit ist aber nicht gesagt, wann ein Ausgleich „angemessen“ im Sinne der Verfassung ist. Dies hat das Landesverfassungsgericht bislang in seinen Entscheidungen nur grob und wenig detailliert beschrieben.

Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalts handelt es sich bei der Formulierung „angemessener Ausgleich“

**„um einen unbestimmten Rechtsbegriff (handelt), der im jeweiligen
Kostenregelungsgesetz auszufüllen ist“ (vgl. Landesverfassungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 - LVG 4/96, Rn. 38).**

- d) Mit Blick auf die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt ausgeführt, dass es

**„verfassungsrechtlich unbedenklich (ist), wenn den Kommunen eine
„Interessenquote“ bei der Kostendeckung verbleibt.“ (vgl. Landesver-
fassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 17.09.1998 - LVG
4/96, Rn. 38).**

Unter dem Stichwort „Interessenquote“ fasst das Gericht den Gedanken, dass der Gesetzgeber bei seiner Beurteilung, was i.S.d. Art. 87 Abs. 3 S. 3 LSA-Verf „angemessen“ ist berücksichtigen darf, mit welcher Quote das Interesse der Kommune zu bewerten ist, die Aufgabe eigenständig wahrnehmen zu können (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 104).

Die Interessenquote rechtfertigt damit – jedenfalls in Sachsen-Anhalt – eine Beteiligung der Kommunen an den Kosten der übertragenen Aufgabe (vgl. Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, 2. erweiterte Auflage 2012, Rn. 73, Fn. 363). Sie ist dahingehend zu verstehen, dass die kommunale Kostenbeteiligung gleichlaufend mit dem Interesse der Kommune an der Aufgabenwahrnehmung steigt. Mit anderen Worten: Ist die Aufgabenwahrnehmung für die Kommune besonders attraktiv, kann ihr eine höhere Eigenbeteiligung an den Kosten zugemutet werden.

- e) Darüber hinaus hat das Landesverfassungsgericht zum angemessenen Ausgleich festgehalten:

„Durch Art. 87 Abs. 3 Satz 1 LSA-Verf vorgegeben ist allerdings für die Aufgaben, welche den Kommunen zur Pflicht gemacht werden, dass sie eine „Eigenverantwortung“ bei der Erfüllung behalten. Dies hat Auswirkungen auf die Methode der Kostendeckung für Art. 87 Abs. 3 S. 2, 3 LSA-Verf. Diese darf nicht dazu führen, dass die Kommunen „reine Zahl- und Abrechnungsstellen“ des Landes werden. Auch bei den staatlichen Aufgaben, bei denen das Land weisungsberechtigt ist (Art. 87 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 LSA-Verf), werden wegen dieser Abhängigkeiten in der Sachentscheidung Modalitäten der Ausgleichsgewährung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit genügen und die Selbständigkeit der Kommunen als Gebietskörperschaften wahren müssen.“ (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 100)

- f) Das Landesverfassungsgericht setzt dem Landesgesetzgeber weitere Grenzen bei der Regelung der Kostenerstattung:

„In der Sache hat der Gesetzgeber einen durch den Begriff der "Angemessenheit" (Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LSA-Verf) umschriebenen Gestaltungsspielraum, der nach den üblichen, für die Tätigkeit des Gesetzgebers geltenden Kriterien ("Systemgerechtigkeit", "Willkürverbot", "Sachgerechtigkeit", "Tauglichkeit von Tatsachenmaterial") überprüfbar ist. Das darf nicht mit einem "freien Ermessen" gleichgesetzt werden, in welchem Umfang sich das Land an Kosten beteiligt (insoweit warnend: Henneke, LKV 1993, 365 [367]), sondern der Gesetzgeber schuldet eine sachgerechte Abwägung.“ (vgl. Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, U. v. 13.07.1999 – LVG 20/97, Rn. 101)

Der niedersächsische Staatsgerichtshof nimmt diesen Gedanken auf und hat in einer Entscheidung festgehalten, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung der Deckungsquote nicht unbegrenzt ist. Die Bemessung darf nicht zur Aushöhlung des Art. 57 Abs. 4 NV führen (vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, U. v. 15.08.1995 – 2/93, 3/93, 6/93 u.a. – juris, Rn. 96).

Ausgehöhlt ist das Konnexitätsprinzip jedenfalls dann, wenn der Erstattungs- und Ausgleichsfunktion anfallende Kosten nicht ansatzweise deckt.

- g) Wendet man diese in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf § 12 ZensAG 2022 LSA an, ist der vom Landesgesetzgeber festgelegte Erstattungsbetrag unangemessen.

Die Interessenquote der Kommunen, den Zensus 2022 durchzuführen, ist niedrig. Mit dieser niedrigen Interessenquote geht einher, dass ein angemessener Ausgleich im Sinne der Verfassung nur dann gegeben ist, wenn die Kommunen sehr gering an den Kosten der Aufgabenwahrnehmung beteiligt werden.

Zwar zielt der Zensus darauf ab, die Bevölkerungs- und Wohnungszahlen in Deutschland statistisch zu erfassen. Er dient damit auch der kommunalen Planungssicherheit. Jedoch ist die Aufgabe, den Zensus 2022 zu erstellen, eine zeitlich bis 2023 begrenzte Aufgabe. Sie ist nicht dauerhaft auf die Kommune

übertragen. Gleichzeitig ist die Wahrnehmung der Aufgabe sehr zeit- und kostenintensiv. Die Kommune muss für einen kurzen Zeitraum Sach- und Personalmittel bereitstellen und bündeln, um eine begrenzte Aufgabe zu erfüllen, die ihr nach Ablauf eines Jahres wieder entzogen wird. Dies ist für jede Kommune äußerst unattraktiv.

Die von den Erhebungsstellen vorgelegten Zahlen zeigen, dass die Erhebungsstellen gute 30% bis 50% der Kosten nach Kostenerstattung selbst zu tragen haben. Dieser Prozentsatz kann angesichts der geringen Interessenquote nicht angemessen sein.

Ob der Landesgesetzgeber ausgehend von dieser erstens stark variierenden Eigenbeteiligung und zweitens sehr hoch angesetzten Eigenbeteiligung taugliches Tatsachenmaterial zur Berechnung des Kostenausgleichs ermittelt hat, ist damit äußerst fraglich. Die hohe Mehrbelastung spricht vielmehr dafür, dass er bei der Sachmittel, Personalkosten und sonstigen Kostenberechnung von einer nicht zutreffenden Berechnungsgrundlage ausgegangen ist.

Potsdam, den 16.11.2021



Dr. Lück



J. Hoffmann

SGSA, Referat 6

Übersicht Defizite Mehrbelastungsausgleich Zensus 2022

Lf d. Nr.	Rückmeldungen/ Erhebungsstellen	Defizit nach Planzahlen	Defizit nach KGSt	Bereitschaft als Beschwerdeführer
1.	Köthen	- 84.859,70 €	- 113.945,48 €	Ja (SR-Beschluss am 07.12.2021)
2.	Gardelegen	- 141.4570,00 €	- 139.060,00 €	
3.	Haldensleben	- 193.690,00 €		Ja (SR-Beschluss am 02.12.2021)
4.	Genthin	- 76.603,96 €		Ja (Beschluss vom 07.10.2021)
5.	Landsberg	+ 15.753,08 €	- 8.950,24 €	
6.	Wolmirstedt	- 81.702,24 €	- 128.175,46 €	Ja (SR-Beschluss am 02.12.2021)
7.	Aschersleben		- 129.445,82 €	
8.	Merseburg	- 129.010,23 €	- 190.514,44 €	Ja (SR-Beschluss am 09.12.2021)
9.	Sangerhausen	- 154.899,52 €	- 157.156,10 €	Ja (SR-Beschluss am 11.11.2021)
10.	Leuna	- 45.034,57 €		
11.	Stendal/Osterburg		- 122.140,00 €	
12.	Querfurt	+ 1.088,84 €		
13.	Schönebeck	- 38.297,43 €	- 85.739,15 €	



Landesverband Jüdischer Gemeinden

SACHSEN-ANHALT

K. d. ö. R.

בר"ה

STEINIGSTR. 7 39108 MAGDEBURG TEL.: 0391 5616022 FAX: 0391 5432027 E-MAIL: info@lv-sachsen-anhalt.de

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Wolfgang Schneiß
Hegelstraße 40 – 42
39104 Magdeburg

Magdeburg, den 20. August 2021

Jüdisches Bestattungswesen

Sehr geehrter Herr Dr. Schneiß,

der Vorstand des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt hat in seiner letzten Vorstandssitzung die Thematik des jüdischen Bestattungswesens in den kreisfreien Städten Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau und einigen Landkreisen detailliert erörtert. In diesem Zusammenhang regen wir an, gemeinsam mit der Landesregierung nach Lösungen für die bestehenden Probleme zu suchen. Zudem bitten wir um die Unterstützung der Landesregierung bei der Umsetzung gefundener Lösungen in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Präambel

In der jüdischen Religion spielen das Lebensende und die Bestattung eine immens wichtige Rolle. Die Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes als Friedhofsträger und -verwalter sind an folgende religionsbedingte Auflagen gebunden:

- 1) Ein verstorbener jüdischer Mensch muss auf einem jüdischen Friedhof beigesetzt werden. Ein jüdischer Friedhof ist ein Friedhof, der nach religiösem Ritus eingeweiht wurde. Derzeit verfügen alle drei Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes über eigene jüdische Friedhöfe.
- 2) Die jüdische Bestattung ist eine Erdbestattung. Eine Feuer- oder andere Art der Bestattung ist nicht möglich.
- 3) Eine jüdische Bestattung hat schnellstmöglich zu erfolgen, am besten am Todestag oder spätestens am Folgetag. An Schabbat und religiösen jüdischen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Es ist selbstverständlich, dass im Fall einer strafrechtlichen Ermittlung eine Bestattung erst nach Freigabe durch die Ermittlungsbehörden erfolgen kann.
- 4) Die jüdische Bestattung setzt eine spezielle Vorbereitung in Form einer rituellen Waschung des Leichnams durch die Chewra Kaddischa (Beerdigungsbruderschaft) voraus.

Zudem ist wichtig zu betonen, dass der Satz (2) des Schlussprotokolls zu Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen der jüdischen Gemeinschaft und dem Land Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 den Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt dazu verpflichtet, jeder verstorbenen jüdischen Person in Sachsen-Anhalt eine Bestattung auf einer jüdischen Begräbnisstätte zu gewährleisten. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, richten wir dieses Schreiben an Sie.

Problemstellungen

1) Kosten für eine Bestattung auf einem jüdischen Friedhof

Laut § 1968 BGB hat der Erbe die Bestattungskosten zu tragen. Wenn sowohl die verstorbene Person als auch der Erbe mittellos war bzw. ist, wird eine Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt beantragt. Wenn die verstorbene Person mittellos war und keine Angehörigen hinterlässt, ist das Ordnungsamt für die Beerdigung zuständig.

Unabhängig davon, wer die Bestattungskosten trägt (der Erbe, das Sozialamt oder das Ordnungsamt), sind bei einer verstorbenen jüdischen Person alle in der Präambel genannten Regelungen für eine jüdische Bestattung unabdingbar.

Leider mussten wir vereinzelt feststellen, dass sich die Ordnungsämter, und in einigen Landkreisen auch die Sozialämter, bei der Kostenübernahme sehr kontraproduktiv verhalten. In einigen Fällen konnte eine Klärung nur mithilfe eines Rechtsbeistands erreicht werden.

2) Besondere Situation im Fall einer vom Ordnungsamt organisierten Bestattung

Wenn eine alleinstehende Person ohne Angehörige verstirbt, kann es dazu kommen, dass das für die Bestattung zuständige Ordnungsamt nicht über die Zugehörigkeit des Verstorbenen zur jüdischen Gemeinschaft informiert ist – derartige Fälle gab es bereits in der Vergangenheit. Der Verstorbene wurde nicht nach jüdischem Ritus auf einem jüdischen Friedhof beigesetzt, sondern erhielt eine Bestattung auf der „grünen Wiese“ des kommunalen Friedhofs.

Wir regen daher dazu an, eine einheitliche, landesweite Lösung dieses Problems zu erwirken.

3) Unnötige Verzögerungen bei jüdischen Bestattungen

Im Punkt 3 der Präambel wird auf das Gebot einer schnellstmöglichen jüdischen Beerdigung hingewiesen. Bei einem natürlich eingetretenen Todesfall sind folgende Handlungen zur Vorbereitung der Bestattung notwendig:

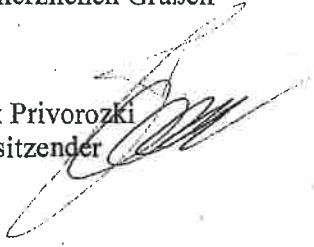
1. Vorbereiten aller für die Ausstellung der Sterbeurkunde durch das zuständige Standesamt notwendigen, personenbezogenen Unterlagen
2. Ausstellen der Sterbeurkunde durch das zuständige Standesamt
3. Leistungen der Chewra Kaddischa und anschließende jüdische Beisetzung

Für die Punkte 1 und 3 sind die Angehörigen und die Friedhofsverwaltungen zuständig, für Punkt 2 das zuständige Standesamt.

Wir regen auch bei der Ausstellung der Urkunden dazu an, eine einheitliche, landesweite Lösung zu finden. Unter der Voraussetzung, dass dem Standesamt alle notwendigen Dokumente vorgelegt wurden, ist es schwer nachvollziehbar, weshalb die Ausstellung einer Urkunde mehrere Tage in Anspruch nimmt. Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass das bereits innerhalb einer Stunde erfolgen kann.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Ich danke Ihnen im Voraus und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Max Privorozki
Vorsitzender



StV 2006

(Schlussprotokoll)

Artikel 4 Feiertage

Das Land gewährleistet an jüdischen Feiertagen den Fortbestand der im Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 356) enthaltenen Freistellungsansprüche.

(Schlussprotokoll)

Artikel 5 Vermögensschutz

Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften auf Belange der jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt Rücksicht nehmen und gegebenenfalls bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

(Schlussprotokoll)

Artikel 6 Friedhöfe

(1) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften werden die Unantastbarkeit der zugelassenen und nicht aufgegebenen jüdischen Begräbnisstätten beachten.

(2) Die jüdischen Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz wie kommunale Friedhöfe. Die jüdischen Gemeinden haben das Recht, neue Friedhöfe im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen anzulegen. Bei der Anlage neuer Friedhöfe werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel prüfen.

(Schlussprotokoll)

(3) Das Land gewährt im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern Zuschüsse für die Erhaltung und Pflege derjenigen jüdischen Friedhöfe oder Teile von ihnen, die nach den gemeindlichen Vorschriften nicht wieder belegt werden können.

Artikel 7 Denkmalpflege

(1) Die Jüdische Gemeinschaft in: «Sachsen-Anhalt verpflichtet sich, denkmalwerte Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall nicht zu unzumutbaren Belastungen der betroffenen jüdischen Gemeinde oder des Landesverbandes führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmälern der jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulturlandlungen zu dienen bestimmt sind, die kultischen und religiösen Belange, die von dem zuständi-

§ 10 zu Art. 6 Abs. 2

(1) Das Land wird sich dafür verwenden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit erforderlich, Vereinbarungen mit den Trägern jüdischer Friedhöfe über die Errichtung oder Instandsetzung von Friedhofbauten abschließen.

(2) Der Landesverband gewährleistet die Möglichkeit der Bestattung für alle jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger der Jüdischen Gemeinschaft im Land Sachsen-Anhalt auf den zugelassenen und gegenwärtig genutzten jüdischen Begräbnisstätten.

Zu Artikel 11 Absatz 2

Die Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf die politische und organisatorische Unterstützung; ein Anspruch auf finanzielle Förderung wird dadurch nicht begründet.

Zu Artikel 12

Dem Anliegen ist für den Mitteldeutschen Rundfunk durch § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991 (Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1991, GVBl. LSA S. 111) sowie für das Zweite Deutsche Fernsehen durch Artikel 3 § 11 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Buchst. f des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (Anlage zum Gesetz vom 12. Dezember 1991, GVBl. LSA S. 478) sowie für das Deutschlandradio durch § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Buchst. e des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Anlage 1 zum Gesetz vom 17. Dezember 1993, GVBl. LSA S. 770) Rechnung getragen. Bei Änderung der bestehenden und Abschluss neuer Rundfunk-Staatsverträge werden die Vertragsparteien wegen der Berücksichtigung der Interessen der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vorher miteinander in Verbindung treten.

Zu Artikel 13 Absatz 1

(1) Der Landeszuschuss ist ausschließlich für die Jüdische Gemeinschaft im Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Landeszuschuss Zuschüsse für neu entstehende Gemeinden umfasst und dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen. Freiwillige Zuschüsse des Landes, etwa für die Errichtung oder den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben dienen, sind durch den Artikel 13 nicht ausgeschlossen.

(2) Empfänger des Landeszuschusses ist ausschließlich der Landesverband. Unmittelbare Ansprüche von jüdischen Gemeinden gegen das Land werden durch diesen Vertrag nicht begründet. Ansprüche auf Beteiligung am Landeszuschuss durch einzelne jüdische Gemeinden richten sich nur gegen den Landesverband jüdischer Gemeinden, der Landesverband jüdischer Gemeinden stellt das Land insofern frei.

(3) Anspruchsberechtigt sind die im Schlussprotokoll zu Artikel 1 Abs. 2 aufgezählten Gemeinden



Anlage zu TOP 15.1

Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 26. Oktober 2021 beschlossenen

Entwurf eines Nachtragshaushaltsbegleitgesetzes 2021

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigelegt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 08.11.2021)

Entwurf

Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021.

Artikel 1

Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 604) wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden nach dem Wort „Gewerbesteuerausfällen“ die Wörter „und weiteren Steuerausfällen“ eingefügt.
2. Die Überschrift von § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2020“.

3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2021

(1) Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2019 unterschreitet.

(2) Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 33 000 000 Euro. Der Anteil der Gewerbesteuerausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen Gemeinden.

(3) Maßgeblich für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Absatz 1 ist für das Jahr 2020 die Kassenstatistik und für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils die Jahresrechnungstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

(4) § 26 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 2 wie das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet.

§ 1b

Zuweisungen zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021

(1) Die Gemeinden erhalten Zuweisungen zum Ausgleich ihrer weiteren Steuerausfälle in Höhe von insgesamt 33 000 000 Euro. Der Anteil der Zuweisung für die jeweilige Gemeinde bemisst sich nach ihrer Schlüsselzahl zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes.

(2) § 26 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 1 wie das Ist-Aufkommen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer angerechnet.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewerbesteuerausgleichszuweisungen“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlung“ die Wörter „der Zuweisungen nach § 1“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 1a und 1b erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Das Gesetz zur Einrichtung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 872), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 543), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt wird durch die Geschäftsführung geleitet.

(2) Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:

1. die Verwaltung des übertragenen Vermögens,
2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
3. die Erstellung eines Jahresabschlusses und
4. die Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung.“

2. Die §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

3. Der bisherige § 7 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsrat des Landesbetriebes“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„ein vom für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium benannter Vertreter als Vorsitzender oder Vorsitzende,“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch die Wörter „für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Verwaltungsrates“ durch die Wörter „für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

4. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 5 und 6.

5. Der bisherige § 10 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch die Wörter „für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 8 und 9.

7. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

Artikel 3
Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens Corona
(Corona-Sondervermögensgesetz - SVCG)

§ 1
Errichtung des Sondervermögens

Das Land errichtet das nicht rechtsfähige Sondervermögen Corona mit einem Volumen von 1 950 000 000 Euro.

§ 2
Finanzierung des Sondervermögens

Das Sondervermögen wird durch die Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt finanziert.

§ 3
Verwendung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen dient der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie.
- (2) Hat der Landtag aufgrund der Corona-Pandemie eine Notlage im Sinne von Artikel 99 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, so können mit Mitteln des Sondervermögens Maßnahmen finanziert werden, die einen mindestens indirekten Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten oder die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates erforderlich sind.
- (3) Hat der Landtag keine Notlage festgestellt, so können bereits begonnene Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 fortgeführt werden, wenn sie
 1. aufgrund ihrer Natur eines längeren Umsetzungszeitraums bedürfen,

2. der Stärkung der Pandemie-Resilienz des Landes oder
 3. der Beseitigung weiterbestehender Corona-Folgen dienen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen, dürfen aus dem Sondervermögen ausschließlich die in dem als Anlage beigefügten Maßnahmenkatalog aufgeführten Maßnahmen finanziert werden. Die Maßnahmen gelten als solche im Sinne des Artikel 94 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Mit diesem Gesetz wird nur die Gesamtübersicht zum Maßnahmenkatalog verkündet.

§ 4

Laufzeit des Sondervermögens

- (1) Ausgaben zulasten des Sondervermögens dürfen bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Feststellung im Sinne von § 3 Abs. 2 folgenden Jahres geleistet werden. Dieser Umsetzungszeitraum kann maßnahmenbezogen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit das zur Beendigung einer Maßnahme erforderlich ist.
- (2) Wird eine Maßnahme nicht spätestens im letzten Jahr einer Feststellung nach § 3 Abs. 2 begonnen, so darf sie nicht zu Lasten des Sondervermögens finanziert werden. Die für diese Maßnahme nach dem Maßnahmenkatalog eingeplanten Mittel sind im Folgejahr an den Landeshaushalt abzuführen. Soweit das Sondervermögen kreditfinanziert wird, sind die Mittel zur Tilgung dieses Kredits zu verwenden.
- (3) Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Vermögensbestand fließt dem Landeshaushalt zu. Soweit das Sondervermögen kreditfinanziert wird, ist der Vermögensbestand zur Tilgung dieses Kredits zu nutzen.

§ 5

Bewirtschaftung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen wird durch das für den Landeshaushalt zuständige Ministerium verwaltet. Es stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und dem Haushaltsplan des Landes in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Erläuterung beizufügen.
- (2) Soweit ein Wirtschaftsplan für ein Haushaltsjahr aufgestellt worden ist, dürfen mit Beginn dieses Jahres Ausgaben geleistet und überjährige Verpflichtungen begründet werden.

- (3) Überjährige Umschichtungen innerhalb einer Maßnahme und maßnahmenübergreifende Umschichtungen sind zulässig. Sie bedürfen der Einwilligung des für den Landeshaushalt zuständigen Ministeriums. Zur Umsetzung einer Maßnahme oder einer Umschichtung dürfen auch die insoweit erforderlichen Ansätze im Wirtschaftsplan geschaffen werden. Maßnahmenübergreifende Umschichtungen von mehr als einer Million Euro bedürfen zusätzlich der Einwilligung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtags.
- (4) Werden zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich Mittel Dritter verwendet, sind die Ausgaben insoweit nicht im Wirtschaftsplan des Sondervermögens zu veranschlagen.

Anlage
(zu § 3 Abs. 4)

Maßnahmenkatalog*
für die aus dem Sondervermögen Corona zu finanzierenden Ausgaben

- Gesamtübersicht -

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf - in Euro -
1	Einrichtung Katastrophenschutzstab der Landesregierung	50 000
2	Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel	2 550 000
3	Erweiterung um ein Laserwaffen- und Simulationssystems zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs	330 000
4	Ausstattung der Polizei mit mobiler Informationstechnologie	6 033 900
5	Beschaffung eines Impfmobils	1 150 000
6	Beschaffung von Netzersatzanlagen	3 360 000
7	Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des Pandemiegeschehens	4 400 000
8	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	10 800 000
9	Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen	12 747 700
10	Schulgeldfreiheit für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer	18 555 000
11	Investitionen in die soziale Infrastruktur zur Sicherstellung der Hygieneschutz-Standards	154 900 000
12	Investitionen Krankenhäuser – Krankenhauszukunftsgesetz	139 118 900
13	Investitionen Krankenhäuser – Medizinisch-technische Großgeräte inkl. baulicher Anpassungen	91 504 000
14	Ausstattung mit Luftfiltern in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	4 600 000
15	Maßnahmen zum Gewaltschutz und für Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder	264 400
16	Ausstattung der Hochschulen mit mobilen Luftfilteranlagen	5 800 000
17	Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen	13 356 150
18	Ersatzbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung für Großgeräte	5 000 000
19	Vorhaben zur Pandemieforschung	5 000 000
20	Ausgleichszahlungen an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen	6 181 800
21	Digitalisierungsmaßnahmen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen	16 195 200

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf - in Euro -
22	Ausstattung der außeruniversitären Einrichtungen mit mobilen Luftfilteranlagen	2 023 000
23	Durchführung SARS-CoV-2 Abwasser Screening	895 000
24	Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention im Schulbereich	2 742 000
25	Digitalisierungsmaßnahmen in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt	3 600 000
26	Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen	29 918 700
27	Maßnahmen zur Bewältigung von Lernrückständen	47 885 600
28	Digitalassistenz für Schulen	36 000 000
29	Umsetzung pandemieresilienter Baumaßnahmen an Schulen	54 000 000
30	Business Resilienz: Wirtschaft digitalisieren – mit Digitalisierung widerstandsfähiger werden	1 800 000
31	Förderung der Tourismuswirtschaft	8 000 000
32	Kofinanzierung des Landes für die laufende Antragsinitiative zum European Digital Innovation Hubs	2 000 000
33	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Forstinspektoranwärter „Forst Dual“ (Einstellungsjahr 2019 und 2020)	113 000
34	Kofinanzierung des Landes für zusätzliche GRW-Maßnahmen	96 749 000
35	Personelle Verstärkung der sozioökonomischen Beratung	720 000
36	Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO ₂ -Messgeräten	400 000
37	Einführung einer elektronischen Verkündung	223 600
38	Digitalisierung der Verbraucherberatung	710 200
39	Ausgleich coronabedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (Rettungsschirm 2020/2021) - Landeskofinanzierung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes	8 266 327
40	Digitale Infrastrukturen	113 636 000
41	Onlinezugangsgesetz	115 000 000
42	Digitalisierung in der Landesverwaltung	313 096 900
43	Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken	3 025 000
44	Notfallfonds für Kultureinrichtungen und Kulturträger zum Erhalt des kulturellen Lebens und der kulturellen Bildung in der Fläche	1 873 600
45	Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern	5 210 200
46	Pandemiebedingte Ausgleichszahlungen an Landeskultureinrichtungen	623 100
47	Förderung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Soloselbstständige im Kulturbereich	5 590 000

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf - in Euro -
48	Bau des Landesamts für Verbraucherschutz	70 768 300
49	Installation und Erneuerung von stationären raumluftechnische Anlagen („RLT-Anlagen“)	11 426 300
50	Baumaßnahmen in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge	500 000
51	Projekt „ITN-XT“ – Bauliche Ertüchtigung der Bestandsgebäude	24 150 000
52	Baumaßnahme an der Martin-Luther-Universität Halle („Kühn-Haus“)	6 300 000
53	Baumaßnahmen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	9 100 000
54	Weitere Baumaßnahmen an Hochschulen	3 892 500
55	Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem Sondervermögen Corona finanzierter und umzusetzender Bauprojekte	4 518 000
56	Erhöhung des Ausfalltitels für Landesbürgschaften und Landesgarantien	50 000 000
57	Zuschüsse an die Universitätskliniken	320 000 000
58	Administrierungskosten zur Umsetzung Corona-bedingter Maßnahmen	29 873 500
59	Anschaffung von Medientechniken und damit zusammenhängende bauliche Ertüchtigung von Beratungsräumen	146 100
60	Sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen	63 327 023

* Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 5 wird mit diesem Gesetz nur die Gesamtübersicht der zu finanzierenden Maßnahmen verkündet.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt -

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele

Mit dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt hat das Land die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 162 Millionen Euro - hälftig finanziert vom Bund und vom Land - pauschal ausgeglichen. Gemeinden haben eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung erhalten, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschritten hat.

Mit diesem Gesetz hat das Land das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) umgesetzt. Der pauschale Ausgleichsbetrag in Höhe von 162 Millionen Euro für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt hat sich dabei aus der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Mai 2020 ergeben, bereinigt um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage.

Darüber hinaus haben die Gemeinden im Jahr 2020 auf der Grundlage eines gemäß § 16 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 eingerichteten Haushaltstitels (Kapitel 1312 Titel 633 16) rd. 38,7 Millionen Euro zum Ausgleich ihrer weiteren Steuerausfälle erhalten. Diese Mittel sind nach dem Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes pauschal verteilt worden.

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 ist vorgesehen, dass die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 pauschal ausgeglichen werden. Dazu sollen den Gemeinden 66 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Bei der Verteilung der Summe sollen sowohl die Verluste bei der Gewerbesteuer als auch die Verluste bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes wird eine Regelung geschaffen, die die Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt. Dabei ist wie folgt verfahren worden:

In einem ersten Schritt ist der Ausgleichsbetrag in Höhe von 66 Millionen Euro anhand der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2021 ermittelt worden. Dabei wurde das Gewerbesteueraufkommen um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage bereinigt. Dieses Verfahren wurde bereits für die Ermittlung des pauschalen Ausgleichsbetrages für die Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 zugrunde gelegt.

	StSch Mai 2021 für 2021 (in Mio. Euro)	StSch Oktober 2019 für 2021 (in Mio. Euro)	Differenz (in Mio. Euro)
Steuereinnahmen der Gemeinden	1.841	1.907	-66

In einem zweiten Schritt ist der Ausgleichsbetrag hälftig aufgeteilt worden, d. h. es sind 33 Millionen Euro für den pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen und 33 Millionen Euro für den pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen vorgesehen. Diese Aufteilung folgt aus den Differenzen bei den zugrunde gelegten Steuerarten zwischen den Steuerschätzungen vom Mai 2021 und vom Oktober 2019:

	StSch Mai 2021 für 2021 (in Mio. Euro)	StSch Oktober 2019 für 2021 (in Mio. Euro)	Differenz (in Mio. Euro)
GewSt (netto)	732	764	-32
GA ESt	649	697	-48
GA USt	170	154	16
GA ESt + GA USt	819	851	-32

Ausgehend von dieser Vorverteilung werden folgende gesetzliche Regelungen geschaffen:

1. Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2021 (§ 1a)

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2021 werden von der Systematik her wie die entsprechenden Zuweisungen im Jahr 2020 geregelt. Dabei wird die Zuweisungssumme von 33 Millionen Euro anhand der Differenz

zwischen dem Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 und dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer der Jahre 2017 bis 2019 verteilt. Während für die Zuweisungen im Jahr 2020 jeweils auf die ersten drei Quartale der Jahre 2017 bis 2020 abgestellt wurde, erfolgt nun eine Jahresbetrachtung, durch die innerjährliche Quartalsschwankungen nivelliert werden.

2. Zuweisungen zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 (§ 1b)

Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 werden dem Grunde nach ebenfalls wie im Jahr 2020 geregelt, allerdings wird dazu eine gesetzliche Regelung geschaffen. Die Zuweisungssumme von 33 Millionen Euro wird nach den Gemeindeschlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verteilt.

Da die für die Umsetzung der Regelungen erforderlichen Zahlen bereits vorliegen (Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2017 bis 2020 und Gemeindeschlüsselzahlen für das Jahr 2021), ist eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung gewährleistet.

Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich ihrer Steuerausfälle.

III. Alternativen

Auf die Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag könnte verzichtet werden.

Es könnten eine andere Vorverteilung des Ausgleichsbetrages in Höhe von 66 Millionen Euro und andere Verteilungsschlüssel gewählt werden.

Als anderer Verteilungsschlüssel beim Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen käme insbesondere in Betracht, das Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2021 so weit wie möglich zu berücksichtigen (d. h. die ersten zwei oder die ersten drei Quartale des Jahres 2021) und mit den entsprechenden Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 zu vergleichen. Nach Auswertung der Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2021 wäre dann aber nicht auszuschließen, dass die Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen stark von steuerlichen Sondereffekten ohne Coronabezug beeinflusst würden, die dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen auszugleichen, entgegenstehen würden. Die Berücksichtigung der ersten drei Quartale des Jahres 2021 würde im Übrigen einer schnellen und unkomplizierten Umsetzung der Regelung entgegenstehen, da die Kassenstatistik für diesen Zeitraum erst Ende November 2021 vorliegen wird.

IV. Kosten

Durch die pauschalen Ausgleichsleistungen an die Gemeinden entstehen dem Land Mehrkosten in Höhe von 66 Millionen Euro. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nachtragshaushalt 2021.

V. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf haben sich die kommunalen Spitzenverbände wie folgt geäußert:

Landkreistag:

Angesichts des Zieles, den Ausgleich der coronabedingten Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushalt 2021 und somit noch im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmen, erscheint dem Landkreistag die pauschale Herangehensweise bei der Ermittlung des Ausgleichsvolumens sowie die vorgesehene Verteilung auf die einzelnen Gemeinden grundsätzlich nachvollziehbar.

Richtigerweise sehe der Gesetzentwurf vor, dass bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG die Gewerbesteuer ausgleichszuweisung wie Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer und damit auch bei der Kreisumlage berücksichtigt werde (§ 1a Abs. 4). Gleiches gelte für die vorgesehene Berücksichtigung der Zuweisung zum Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 (§ 1b Abs. 3).

Städte- und Gemeindebund:

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich die Bereitschaft des Landes, die Städte und Gemeinden auch in 2021 bei der Bewältigung der coronabedingten Steuermindereinnahmen zu unterstützen. Ausdrücklich begrüßt er zudem, dass das Land beabsichtige, die Ausgleichszuweisungen sowohl 2020 als auch 2021 generell nicht bedarfsmindernd beim Finanzausgleichsgesetz zu berücksichtigen.

Die Herleitung der Höhe der angedachten Ausgleichszuweisung von 66 Mio. Euro in Form des Vergleichs der letzten Steuerschätzung vor Corona mit der nun vorliegenden Mai-Steuerschätzung 2021 sei vom Grundsatz nachvollziehbar, entspreche sie doch der pauschalen Vorgehensweise des Bundes und des Landes bei den Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen 2020.

Der angedachte Ausgleich für 2021 stehe wie schon der letztjährige Ausgleich vor dem Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen Kompensation einerseits und der exakten Ermittlung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Steuerverluste. Dieser Zielkonflikt verhinderte von

Anfang an die Heranziehung von Haushaltsplanansatz-Abweichungen. Dieser Ermittlungsansatz wäre dem Ziel einer Konjunkturstabilisierung jedoch eher gerecht geworden und hätte die Chance geboten, die nun in der Gesetzesbegründung angesprochene Ausreißerproblematik bei der Heranziehung des Gewerbesteueraufkommens laut Kassenstatistik 2021 zu umgehen. Dies gelte gleichermaßen für die Ausreißerproblematik aufgrund des als Referenzzeitraum herangezogenen Durchschnitts der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2017 bis 2019.

Der alternativ gewählte pauschale Ansatz stelle somit einen Kompromiss dar und werde vom Städte- und Gemeindebund auch vor dem Hintergrund, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen kommunalindividuellen Ausgleich der tatsächlichen Steuerverluste gebe, grundsätzlich mitgetragen.

Zielstellung des Gesetzes in Umsetzung des Koalitionsvertrages sei es, die voraussichtlichen coronabedingten Steuermindereinnahmen der Gemeinden in 2021 bei der Gewerbesteuer und bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer pauschal auszugleichen. Daher bedürfe es einer Bereinigung der herangezogenen Daten für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um die in 2020 und 2021 vorgenommenen Umschichtungen von den Kosten der Unterkunft (KdU) hin zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Die in der Gesetzesbegründung dargestellte positive Schätzabweichung beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 16 Mio. Euro für 2021 sei vorrangig auf das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 S. 2051 f.) zurückzuführen. Dieses Gesetz sei bei der Oktober-Steuerschätzung 2019 noch nicht berücksichtigt worden, da die Steuerschätzung in der Regel nur geltendes Recht berücksichtige. Um im Bereich der KdU die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, seien Umschichtungen von den KdU zum Umsatzsteueranteil der Gemeinden mit einem Umschichtungsvolumen von rd. 27 Mio. Euro in 2020 und 26 Mio. Euro in 2021 vorgenommen worden. Da der in der Gesetzesbegründung dargestellte Anstieg des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer somit keine atypische konjunkturelle Reaktion auf die Corona-Pandemie darstelle, sondern auf die Finanzierung der Unterbringungskosten im Fluchtkontext durch den Bund zurückführen sei, wäre dieser Aspekt bei der Ermittlung der Ausgleichszuweisung zu berücksichtigen gewesen. Dies würde die Ausgleichszuweisung auf 93 Mio. Euro erhöhen.

Die Vorabaufteilung der Mittel für den Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen einerseits und den Ausgleich von weiteren Steuerausfällen andererseits könne grundsätzlich nachvollzogen werden. Sie diene der Berücksichtigung der bereits 2020 festgestellten Steuerausfälle bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die zum Teil bei einzelnen Gemeinden stärker ausfallen als bei der Gewerbesteuer. Dies entspreche einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes. Sofern beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die zu-

vor dargestellte Bereinigung im Zusammenhang mit den KdU Asyl nicht erfolge, werde dieser Anspruch auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verkürzt.

Dass bei der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2021 erneut auf einen vergangenheitsbasierten Jahresvergleich abgestellt werde, dürfte durch den Ermessensspielraum des Landesgesetzgebers gedeckt sein. Wie bereits bei der Ermittlung der gesamten Ausgleichszuweisungsmasse komme auch bei der Binnenverteilung der Zielkonflikt zwischen einer zeitnahen Kompensation und der exakten Ermittlung der durch die Coronapandemie ausgelösten Steuerverluste zum Tragen.

Auch wenn die Gesetzesbegründung die erwähnten steuerlichen Sondereffekte nicht näher erläutere, die der Grund dafür seien, dass man hinsichtlich der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 erneut auf die Entwicklung in 2020 abstelle, könne die Grundintention im Ansatz nachvollzogen werden.

Wie schon bei der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2020 sei es für den Städte- und Gemeindebund nicht nachvollziehbar, warum bei Bestimmung der Höhe der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 eine Netto-Betrachtung erfolge, bei der interkommunalen Verteilung jedoch eine Brutto-Betrachtung vorgenommen werden soll. Mit einer Brutto-Betrachtung dürften erneut gewisse Verzerrungseffekte zu Gunsten derjenigen Kommunen verbunden sein, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und überdurchschnittliche Gewerbesteueraufkommen aufweisen. Auch das Argument der nachgelagerten Berücksichtigung bei der Steuerkraftmesszahlberechnung im Finanzausgleich 2023 dürfte diesen Effekt nicht hinreichend nivellieren.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Wunsch des Städte- und Gemeindebundes nach einer Erhöhung der Ausgleichszuweisungen von 66 Mio. Euro auf 93 Mio. Euro wird nicht gefolgt. Ausweislich des Koalitionsvertrages geht es um einen pauschalen Ausgleich von coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen, für den 66 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Auch die Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist pauschal anhand der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zu den gemeindlichen Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2021 erfolgt. Eine Herausrechnungen von Effekten einzelner Bundesgesetze oder ein Abgleich mit der tatsächlichen Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen im Jahr 2021 erfolgt bei dieser pauschalen Betrachtung nicht.

Der Anregung des Städte- und Gemeindebundes, bei der interkommunalen Verteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen eine Netto-Betrachtung anstelle einer Brutto-Betrachtung vorzunehmen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Die Unterschiede zwischen diesen Betrachtungsweisen liegen lediglich im einstelligen Prozentbereich der Zuweisungssumme.

Die vorgesehene Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen bei der Ermittlung der Steuerkraft gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG wird als ausreichend angesehen, um die geringen Verzerrungseffekte bei unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze zu kompensieren. Im Übrigen sollen mit diesem Gesetzentwurf die Änderungen am Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt auf ein Mindestmaß beschränkt werden, so dass die bereits bei den Gewerbesteuerausgleichszuweisungen im Jahr 2020 angewendete Brutto-Betrachtung beibehalten wird. Dies ermöglicht zudem eine Kontinuität des Verwaltungshandelns und eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung des Gesetzes.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 enthält gesetzliche Regelungen, mit denen die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 pauschal ausgeglichen werden.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es handelt sich um eine erforderliche Ergänzung aufgrund der Einfügung des § 1b.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine erforderliche Ergänzung aufgrund der Einfügung der §§ 1a und 1b.

Zu Nummer 3 (§§ 1a und 1b)

Mit § 1a wird eine Regelung zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen im Jahr 2021 geschaffen.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Gemeinden eine pauschale Zuweisung für ihre im Jahr 2021 erwarteten Gewerbesteuerausfälle erhalten. Das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 muss den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2019 unterschreiten.

In Absatz 2 wird die Höhe der Zuweisungen bestimmt. Diejenigen Gemeinden, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, erhalten einen anteiligen pauschalen Ausgleich an dieser Zuweisungssumme.

In Absatz 3 werden die Bemessungsgrundlagen bestimmt. Für das Jahr 2020 ist dies die Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, da die Jahresrechnungsstatistik für dieses Jahr noch nicht vorliegt. Für die Jahre 2017 bis 2019 ist dies jeweils die Jahresrechnungsstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Ein Abstellen auf die Kassenstatistik für diese Jahre, die das Steueraufkommen vierteljährlich für das abgelaufene Quartal erfasst, ist anders als bei der Regelung nach § 1 für das Jahr 2020 nicht mehr erforderlich.

Absätze 4 und 5 enthalten eine dem § 1 Absatz 4 und 5 entsprechende Regelung. Dadurch wird gewährleistet, dass die Rundungsregelung des § 26 Abs. 1 FAG Anwendung findet, und dass die Ausgleichszahlungen bei der Steuerkraftmesszahl nach § 14 FAG wie tatsächliches Gewerbesteueraufkommen berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung betrifft sowohl die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) als auch die Berechnung der Umlagen (§§ 19, 23 FAG).

Mit **§ 1b** wird eine Regelung zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 geschaffen.

In Absatz 1 werden die Höhe der Zuweisungen und der Verteilungsschlüssel bestimmt. Die Zuweisungssumme wird nach den Schlüsselzahlen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Schlüsselzahlen für die jeweiligen Gemeinden sind in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung festgelegt. Es wird ein bereits bestehender und etablierter Verteilungsschlüssel genutzt, wonach alle Gemeinden eine Zuweisung erhalten. Vergleichsrechnungen wie bei der Berechnung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen sind nicht erforderlich.

Absatz 2 enthält eine dem § 1 Absatz 4 entsprechende Regelung.

Absatz 3 bestimmt, dass die Ausgleichszahlungen bei der Steuerkraftmesszahl nach § 14 FAG wie tatsächliches Aufkommen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung betrifft sowohl die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) als auch die Berechnung der Umlagen (§§ 19, 23 FAG).

Zu Nummer 4 (§ 2)

Es handelt sich um erforderliche Ergänzungen aufgrund der Einfügung der §§ 1a und 1b. Es wird bestimmt, dass die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 erfolgt.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung -

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011 erfolgte eine Zusammenführung aller immobilien- und staatshochbaubezogenen Aktivitäten des Landes zu einem zentralen und einheitlichen Bau- und Liegenschaftsmanagement. In diesem Zusammenhang war seinerzeit die Errichtung einer Anstalt mit Dienstherrnenfähigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen zu einem ggf. späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Der Landesbetrieb BLSA wurde daher in seiner

Organisation als Landesbetrieb bereits stark an die Strukturen einer möglichen späteren Anstalt des öffentlichen Rechts angenähert. Neben der Geschäftsführung wurde ein Verwaltungsrat als Organ installiert, der gemeinsam mit dieser den Landesbetrieb leitet. Da von der Errichtung einer Anstalt mittlerweile Abstand genommen wurde und der Verwaltungsrat als zusätzliches Organ der Leitung des Betriebes damit entbehrlich ist, kann dieser im Sinne einer Deregulierung aufgelöst werden. Die Auflösung des Verwaltungsrates ist somit geboten, da die Landesverwaltung gemäß § 7 Absatz 1 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA) die Erledigung der durch sie wahrzunehmenden Aufgaben so zu organisieren hat, dass die Aufgaben mit geringstmöglichem Aufwand erfüllt werden. Nicht erforderliche Organe oder Gremien sind aufzulösen.

Die Gesetzesänderung ist im Wesentlichen durch Streichen der betreffenden Vorschriften der §§ 4 bis 6 möglich. Die bisher vom Verwaltungsrat wahrgenommenen Aufgaben werden entsprechend der Regelungen im Grundsatzterlass zu den Landesbetrieben nach § 26 LHO im Wesentlichen durch das Ministerium der Finanzen als für Liegenschaften und für die Verwaltung des Sondervermögens Grundstock zuständige oberste Landesbehörde übernommen.

Zu Artikel 3 - Corona-Sondervermögensgesetz -

A. Allgemeiner Teil

Sachsen-Anhalt befindet sich aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin und noch über einen längeren Zeitraum in einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Diese außergewöhnliche Notsituation wird im Verlauf der Pandemie in ihren unterschiedlichen Dimensionen als medizinische Bedrohung, als Wirtschaftskrise infolge eines pandemiebedingten exogenen Schocks und in einem Verlust finanzieller Handlungsfähigkeit des Staates sichtbar. Vor diesem Hintergrund richtet das Land im Rahmen seiner schrittweisen Strategie zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ein Sondervermögen „Corona“ ein. Die finanzpolitische Herausforderung ist von historischer Tragweite und erfordert in großem Umfang eine Finanzierung durch neue Kredite, die durch die außergewöhnliche Notsituation gerechtfertigt sind.

Die vorgeschlagene Gesetzgebung zum Sondervermögen orientiert sich an den bis zur Erstellung dieses Gesetzentwurfs vorliegenden rechtsgutachterlichen Stellungnahmen und Rechtsauffassungen aus anderen Ländern. Hieraus wurde die Zulässigkeit der Finanzierung von Maßnahmen durch Notlagenkredite in Haushaltjahren, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen des Notlagenkredits nicht mehr vorliegen, abgeleitet. Die herausgearbeiteten Voraussetzungen wurden im Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Landesregierung hat daraus die Handlungsfelder Resilienz durch Digitalisierung, Restart Wirtschaft und Gesellschaft sowie Stärkung des Gesundheitswesens und Gesundheitsmanagements als für das Land maßgeblich für die Pandemiebekämpfung abgeleitet.

Die Kreditaufnahme für das Sondervermögen „Corona“ erfolgt einmalig nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2021. Diese Mittel werden dann einer Rücklage zugeführt. Die jährlichen Ausgaben werden nachträglich der Rücklage entnommen und dem Sondervermögen zugewiesen, sodass es ab dem Jahr 2022 haushaltsneutral ist. Für das Sondervermögen „Corona“ werden haushalterische Flexibilisierungen genutzt, um die Maßnahmen finanzpolitisch unbürokratisch umzusetzen - so wie es zur Bewältigung einer Notlage notwendig ist.

Um dem Gesetzgeber angemessen und transparent zur Umsetzung des Sondervermögens „Corona“ zu informieren, wird dem Ausschuss für Finanzen halbjährlich per Stand 28.02. und 31.08. im März bzw. September ein Bericht vorgelegt (erstmalig per Stand 31.08.2022).

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Einrichtung eines Sondervermögens werden die fiskalischen Voraussetzung für die Umsetzung Krisenbewältigungsmaßnahmen des Landes geschaffen. In seiner Eigenschaft als vom Kernhaushalt abgegrenzte Vermögensmasse bündelt das Sondervermögen diese Maßnahmen und schafft so die notwendige Transparenz bezüglich des Handelns des Landes. Das Sondervermögen gewährleistet darüber hinaus die notwendige Flexibilität, um die vorgesehenen Maßnahmen erfolgreich umsetzen zu können. Zugleich ist das Sondervermögen in seiner Funktion begrenzt. Es dient ausschließlich den zum Zeitpunkt seiner Einrichtung vorgesehenen Maßnahmen.

Zu § 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass das Sondervermögen aus dem Landeshaushalt finanziert wird. Es verfügt über keine eigenen Einnahmen.

Zu § 3:

Abs. 1 beschreibt abschließend den Verwendungszweck des Sondervermögens. Es dient ausschließlich als Instrument der Finanzierung von Maßnahmen der Krisenbewältigung.

In den Abs. 2 bis 4 werden die inhaltlichen, zeitlichen und formellen Kriterien beschrieben, die Voraussetzung dafür sind, dass eine Maßnahme aus dem Sondervermögen finanziert werden kann. Zugleich werden die umzusetzenden Maßnahmen verbindlich festgelegt. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Kreditfinanzierung in einer außergewöhnlichen Notlage entsprechen. Abs. 4, letzter Satz stellt klar, dass die Maßnahmen auch im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung umgesetzt werden können, da sie durch dieses Gesetz verbindlich beschlossen worden sind.

Mit Abs. 5 wird geregelt, dass nicht der gesamte Maßnahmenkatalog im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, sondern nur die Gesamtübersicht der finanzierungsfähigen Maßnahmen. Dies ist wegen des Umfangs des vollständigen Maßnahmenkatalogs sinnvoll, auch wenn dieser dennoch im Gesetzesrang als verbindlich vorgegeben werden soll. Der vollständige Maßnahmenkatalog mit den detaillierten Vorgaben für die einzelnen Maßnahmen wird für die Öffentlichkeit über die digitalen Medien (Internet) einsehbar sein.

Zu § 4:

In Abs. 1 wird eine zeitliche Beschränkung für den Beginn und die Umsetzung der Maßnahmen einerseits und daraus folgend für den Bestand des Sondervermögens als solches geregelt, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Kreditfinanzierung von Ausgaben in außergewöhnlichen Notlagen zu entsprechen. Ziel ist eine zügige, zeitnahe Umsetzung der Krisenbewältigungsmaßnahmen.

Auch vor diesem Hintergrund bedarf es der Festlegung eines Umsetzungszeitraums und einer Regelung für eine Verlängerung dieses, soweit die Umsetzung des Vorhabens mehr Zeit als geplant in Anspruch nimmt. In dem durch Abs. 2 definierten Umsetzungszeitraum nicht abgeschlossene Vorhaben können vielmehr nach Maßgabe zukünftiger Haushaltsgesetzgebung mit Mitteln aus dem Landeshaushalt weiter finanziert werden.

Abs. 3 regelt, dass eine nicht rechtzeitig begonnene Maßnahme von vorneherein nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden darf. Die Maßnahme muss in dem Jahr begonnen worden sein, für das eine Notlage im Sinne des § 99 Abs. 3 S. 2 der Landesverfassung festgestellt worden ist. Eine Maßnahme ist begonnen worden, sobald der erste, zu ihrer Umsetzung notwendige Schritt eingeleitet worden ist. Wegen der Beschränkung des Sondervermögens auf die Finanzierung konkreter Maßnahmen sind im Falle der verspäteten Umsetzung die diesbezüglichen Mittel des Sondervermögens an den Landeshaushalt abzuführen.

Zu § 5:

Abs. 1 regelt die Verwaltung des Sondervermögens und stellt klar, dass ein kameralistischer Wirtschaftsplan aufzustellen ist. Festgelegt wird außerdem, wie der Wirtschaftsplan des Sondervermögens im Haushaltsplan des Landes darzustellen ist.

Abs. 2 stellt klar, dass der Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden kann, sobald er aufgestellt worden ist und schafft gemeinsam mit Abs. 3 größtmögliche haushaltswirtschaftliche Flexibilität. Zentraler Maßstab des Handels ist der Maßnahmenkatalog, der die Vorhaben verbindlich festlegt und inhaltlich, zeitlich und quantitativ beschränkt. Der limitierenden Funktion des einzelnen Ansatzes im Wirtschaftsplan bedarf es nicht. Abs. 3 sichert gleichzeitig die Rechte des Landtages, indem er bestimmt, dass maßnahmenübergreifende Umschichtungen

von mehr als einer Million Euro zusätzlich zur Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auch der Einwilligung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtags bedarf.

Abs. 4 sichert die Funktion des Sondervermögens als zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Finanzierungsinstrument. Von Dritten mitfinanzierte Ausgaben werden nicht im Sondervermögen dargestellt.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten -

Das Sondervermögen soll schnellstmöglich eingerichtet werden, deswegen soll das Haushaltsbegleitgesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Gesetz über die Errichtung des
Sondervermögens Corona
(Corona-Sondervermögensgesetz – SVCVG)

Anlage (zu § 3 Abs. 4): Maßnahmenkatalog

Stand: 04.11.2021

Überblick Maßnahmen

Maßnahme:	Einrichtung Katastrophenschutzstab der Landesregierung	6
Maßnahme:	Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel	6
Maßnahme:	Erweiterung um ein Laserwaffen- und Simulationssystems zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs.....	7
Maßnahme:	Ausstattung der Polizei mit mobiler Informationstechnologie	7
Maßnahme:	Beschaffung eines Impfmobils	8
Maßnahme:	Beschaffung von Netzersatzanlagen.....	8
Maßnahme:	Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des Pandemiegeschehens	9
Maßnahme:	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	10
Maßnahme:	Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen.....	10
Maßnahme:	Schulgeldfreiheit für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer	11
Maßnahme:	Investitionen in die soziale Infrastruktur zur Sicherstellung der Hygieneschutz-Standards	12
Maßnahme:	Investitionen Krankenhäuser – Krankenhauszukunftsgesetz	12
Maßnahme:	Investitionen Krankenhäuser – Medizinisch-technische Großgeräte inkl. baulicher Anpassungen	13
Maßnahme:	Ausstattung mit Luftfiltern in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	13
Maßnahme:	Maßnahmen zum Gewaltschutz und für Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder.....	14
Maßnahme:	Ausstattung der Hochschulen mit mobilen Luftfilteranlagen	15
Maßnahme:	Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen	15
Maßnahme:	Ersatzbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung für Großgeräte	16
Maßnahme:	Vorhaben zur Pandemieforschung.....	16
Maßnahme:	Ausgleichszahlungen an die außeruniversitären Forschungs-einrichtungen	16
Maßnahme:	Digitalisierungsmaßnahmen an außeruniversitären Forschungs- einrichtungen.....	17
Maßnahme:	Ausstattung der außeruniversitären Einrichtungen mit mobilen Luftfilteranlagen.....	17
Maßnahme:	Durchführung SARS-CoV-2 Abwasser Screening.....	18
Maßnahme:	Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention im Schulbereich	19
Maßnahme:	Digitalisierungsmaßnahmen in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt...19	19
Maßnahme:	Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen	20
Maßnahme:	Maßnahmen zur Bewältigung von Lernrückständen	20
Maßnahme:	Digitalassistenz für Schulen.....	21

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

Maßnahme:	Umsetzung pandemieresilienter Baumaßnahmen an Schulen	21
Maßnahme:	Business Resilienz: Wirtschaft digitalisieren – mit Digitalisierung widerstandsfähiger werden.....	23
Maßnahme:	Förderung der Tourismuswirtschaft	23
Maßnahme:	Kofinanzierung des Landes für die laufende Antragsinitiative zum European Digital Innovation Hubs (EDIH).....	24
Maßnahme:	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Forstinspektoranwärter „Forst Dual“ (Einstellungsjahr 2019 und 2020).....	25
Maßnahme:	Kofinanzierung des Landes für zusätzliche GRW-Maßnahmen	25
Maßnahme:	Personelle Verstärkung der sozioökonomischen Beratung	26
Maßnahme:	Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO ₂ -Messgeräten	27
Maßnahme:	Einführung einer elektronischen Verkündung.....	27
Maßnahme:	Digitalisierung der Verbraucherberatung.....	27
Maßnahme:	Ausgleich coronabedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (Rettungsschirm 2020/2021) – Landeskofinanzierung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes.....	29
Maßnahme:	Digitale Infrastrukturen.....	29
Maßnahme:	Onlinezugangsgesetz	30
Maßnahme:	Digitalisierung in der Landesverwaltung.....	31
Maßnahme:	Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken	32
Maßnahme:	Notfallfonds für Kultureinrichtungen und Kulturträger zum Erhalt des kulturellen Lebens und der kulturellen Bildung in der Fläche	32
Maßnahme:	Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern	33
Maßnahme:	Pandemiebedingte Ausgleichszahlungen an Landeskultureinrichtungen	34
Maßnahme:	Förderung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Soloselbständige im Kulturbereich.....	34
Maßnahme:	Bau des Landesamts für Verbraucherschutz	36
Maßnahme:	Installation und Erneuerung von stationären raumlufttechnische Anlagen („RLT-Anlagen“)	36
Maßnahme:	Baumaßnahmen in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge	37
Maßnahme:	Projekt „ITN-XT“ – Bauliche Ertüchtigung der Bestandsgebäude.....	37
Maßnahme:	Baumaßnahme an der Martin-Luther-Universität Halle („Kühn-Haus“).....	38
Maßnahme:	Baumaßnahmen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.....	38
Maßnahme:	Weitere Baumaßnahmen an Hochschulen.....	39
Maßnahme:	Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem Sondervermögen Corona finanzierter und umzusetzender Bauprojekte.....	39
Maßnahme:	Erhöhung des Ausfalltitels für Landesbürgschaften und Landes-garantien ..	39
Maßnahme:	Zuschüsse an die Universitätskliniken	40
Maßnahme:	Administrierungskosten zur Umsetzung Corona-bedingter Maßnahmen.....	41

Maßnahme:	Anschaffung von Medientechnik und damit zusammenhängende bauliche Ertüchtigung von Beratungsräumen	41
Maßnahme:	Sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen.....	42

Gesamtübersicht der zu finanzierenden Maßnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf in Euro
1	Einrichtung Katastrophenschutzstab der Landesregierung	50 000
2	Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel	2 550 000
3	Erweiterung um ein Laserwaffen- und Simulationssystems zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs	330 000
4	Ausstattung der Polizei mit mobiler Informationstechnologie	6 033 900
5	Beschaffung eines Impfmobils	1 150 000
6	Beschaffung von Netzersatzanlagen	3 360 000
7	Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des Pandemiegeschehens	4 400 000
8	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	10 800 000
9	Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen	12 747 700
10	Schulgeldfreiheit für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer	18 555 000
11	Investitionen in die soziale Infrastruktur zur Sicherstellung der Hygieneschutz-Standards	154 900 000
12	Investitionen Krankenhäuser – Krankenhauszukunftsgesetz	139 118 900
13	Investitionen Krankenhäuser – Medizinisch-technische Großgeräte inkl. baulicher Anpassungen	91 504 000
14	Ausstattung mit Luftfiltern in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	4 600 000
15	Maßnahmen zum Gewaltschutz und für Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder	264 400
16	Ausstattung der Hochschulen mit mobilen Luftfilteranlagen	5 800 000
17	Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen	13 356 150
18	Ersatzbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung für Großgeräte	5 000 000
19	Vorhaben zur Pandemieforschung	5 000 000
20	Ausgleichszahlungen an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen	6 181 800
21	Digitalisierungsmaßnahmen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen	16 195 200
22	Ausstattung der außeruniversitären Einrichtungen mit mobilen Luftfilteranlagen	2 023 000
23	Durchführung SARS-CoV-2 Abwasser Screening	895 000
24	Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention im Schulbereich	2 742 000
25	Digitalisierungsmaßnahmen in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt	3 600 000
26	Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen	29 918 700
27	Maßnahmen zur Bewältigung von Lernrückständen	47 885 600
28	Digitalassistenten für Schulen	36 000 000
29	Umsetzung pandemieresilienter Baumaßnahmen an Schulen	54 000 000
30	Business Resilienz: Wirtschaft digitalisieren – mit Digitalisierung widerstandsfähiger werden	1 800 000
31	Förderung der Tourismuswirtschaft	8 000 000
32	Kofinanzierung des Landes für die laufende Antragsinitiative zum European Digital Innovation Hubs	2 000 000

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

Lfd. Nr.	Bezeichnung Maßnahme	Mittelbedarf in Euro
33	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Forstinspektoranwärter „Forst Dual“ (Einstellungsjahr 2019 und 2020)	113 000
34	Kofinanzierung des Landes für zusätzliche GRW-Maßnahmen	96 749 000
35	Personelle Verstärkung der sozioökonomischen Beratung	720 000
36	Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO ₂ -Messgeräten	400 000
37	Einführung einer elektronischen Verkündung	223 600
38	Digitalisierung der Verbraucherberatung	710 200
39	Ausgleich coronabedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (Rettungsschirm 2020/2021) – Landeskofinanzierung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes	8 266 327
40	Digitale Infrastrukturen	113 636 000
41	Onlinezugangsgesetz	115 000 000
42	Digitalisierung in der Landesverwaltung	313 096 900
43	Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken	3 025 000
44	Notfallfonds für Kultureinrichtungen und Kulturträger zum Erhalt des kulturellen Lebens und der kulturellen Bildung in der Fläche	1 873 600
45	Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern	5 210 200
46	Pandemiebedingte Ausgleichszahlungen an Landeskultureinrichtungen	623 100
47	Förderung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Soloselbständige im Kulturbereich	5 590 000
48	Bau des Landesamts für Verbraucherschutz	70 768 300
49	Installation und Erneuerung von stationären raumluftechnische Anlagen („RLT-Anlagen“)	11 426 300
50	Baumaßnahmen in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge	500 000
51	Projekt „ITN-XT“ – Bauliche Ertüchtigung der Bestandsgebäude	24 150 000
52	Baumaßnahme an der Martin-Luther-Universität Halle („Kühn-Haus“)	6 300 000
53	Baumaßnahmen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	9 100 000
54	Weitere Baumaßnahmen an Hochschulen	3 892 500
55	Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem Sondervermögen Corona finanzierter und umzusetzender Bauprojekte	4 518 000
56	Erhöhung des Ausfalltitels für Landesbürgschaften und Landesgarantien	50 000 000
57	Zuschüsse an die Universitätskliniken	320 000 000
58	Administrationskosten zur Umsetzung Corona-bedingter Maßnahmen	29 873 500
59	Anschaffung von Medientechniken und damit zusammenhängende bauliche Ertüchtigung von Beratungsräumen	146 100
60	Sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen	63 327 023

Ausführlicher Maßnahmenkatalog

Lfd. Nr.: 1

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Einrichtung Katastrophenschutzstab der Landesregierung**

Erläuterung: Im Katastrophenfall wird der Krisenraum der Landesregierung mittels sog. Messebausysteme um den Saal 218.1 erweitert. Die Beschaffung eines entsprechenden neuen Systems ist erforderlich. Des Weiteren soll eine Deckenlautsprecheranlage beschafft werden.

Mittelbedarf: **50.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 2

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Beschaffung von Technik zur Digitalisierung aller Rettungsmittel**

Erläuterung: Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Reduktion zwischenmenschlicher Kontakte bei der Eindämmung der Verbreitung des Virus hilft. Telemedizinische Elemente, wie die Kommunikation zwischen Rettungsdienst und Krankenhäusern und die Übersendung von Vitaldaten im Voraus einer Einlieferung, leisten dazu einen Beitrag und sorgen gleichzeitig für eine schnellere und effizientere Versorgung. Telemedizin erscheint vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der pandemischen Lage daher auch als Möglichkeit, die Ansteckungsgefahren des medizinischen Personals zu senken.

Mittelbedarf: **2.550.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
550.000 €	2.000.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 3

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Erweiterung um ein Laserwaffen- und Simulationssystems zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs**

Erläuterung: Polizeivollzugsbeamte (PVB) sind Waffenträger. Die Schießaus-/fortbildung ist ein essentieller Bestandteil innerhalb der Aufgabenerfüllung der Polizei des Landes. Für ein sicheres Agieren eines jeden PVB bei seiner Dienstausbübung muss der Umgang mit Waffen regelmäßig gemäß PDV 211 sowie aller entsprechenden Erlasslagen und Vorschriften trainiert werden, um im Falle einer Schusswaffenanwendung das erlernte Wissen und Können schnell abrufen zu können. Im Rahmen derartigen Trainings ist das Agieren von mehreren PVB sowie den Ausbildern gleichzeitig auf engem Raum notwendig, da sowohl das Handeln mindestens im Zwei-Mann-Team als auch die Supervision von essentieller Bedeutung ist. Wenn in Notlagen bspw. Abstandsregeln gewahrt und Kontaktbeschränkungen eingehalten werden müssen, kommt es unweigerlich zum Ausfall der Schießausbildung. Nur die Umsetzung des geplanten Lasersimulationstrainings gewährleistet durch eine reale Trennung, aber virtuelle Zusammenarbeit der übenden PVB eine unterbrechungsfreie Durchführbarkeit des Aus- und Fortbildungsbetriebs und somit die Handhabungssicherheit im Falle einer Schusswaffenanwendung.

Mittelbedarf: **330.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
330.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 4

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Ausstattung der Polizei mit mobiler Informationstechnologie**

Erläuterung: Auch für die Polizei ist die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit unter Pandemiebedingungen eine große Herausforderung. Die Vermeidung unnötiger (insbesondere interner) Kontakte kann dabei einen wichtigen Beitrag leisten, um den krankheits- und quarantänebedingten Ausfall von ganzen Personengruppen zu verhindern. Homeoffice stellt in der Polizei jedoch keine realisierbare Lösung dar. Eine effektive Alternative bildet die Ausstattung mit mobiler Technik in Form von Smartphones mit den entsprechenden Fachanwendungen (Polizei-APP`s). Damit können bereits

am Einsatzort Daten erfasst, Fotos bzw. Videos übertragen und auf alle notwendigen Informationen zugegriffen werden, ohne Zeit mit entsprechenden Schreibarbeiten in den Dienststellen verbringen zu müssen. Die Arbeitsumgebung wird somit kontaktärmer gestaltet und Übertragungswege für Krankheitserreger werden minimiert. Die Ausfallsicherheit und Einsatzverfügung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Pandemiefall wird deutlich gesteigert.

Mittelbedarf: **6.033.900 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
2.613.800 €	3.420.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 5

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Beschaffung eines Impfmobils**

Erläuterung: Zur Bewältigung der Impfstrategie im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie stellt dies eine mobile Möglichkeit dar, Massenimpfungen auch außerhalb der Standorte des Polizeiärztlichen Zentrums und auch für die unmittelbare Landesverwaltung durchzuführen. Mit entsprechender Ausstattung soll eine dauerhafte Nachnutzung als schnelles und flexibles Arbeitsmedizinmobil möglich gemacht werden.

Mittelbedarf: **1.150.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
0 €	1.150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 6

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Beschaffung von Netzersatzanlagen**

Erläuterung: Dienste der Telekommunikations-/Mobilfunknetzbetreiber sind als äußerst kritisch anzusehen, sofern keine ununterbrochene Stromversorgung sichergestellt ist. Eine Pandemie mit höheren Infektionszahlen kann Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit von Energieunternehmen und insbesondere Netzbetreibern haben und demzufolge die Notwendigkeit von Notstromaggregaten erhöhen. Ist letzteres gegeben, wird auch die Versorgung eines Großteils sozialer und medizinischer Einrichtungen, die

insbesondere eine entscheidende Rolle zur Versorgung von Pandemieerkrankten innehaben, beeinträchtigt sein.

Mittelbedarf: **3.360.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.680.000 €	1.680.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 7

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen des Pandemiegeschehens**

Erläuterung: Die Sportvereine erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Vereinsmitglieder eine finanzielle Unterstützung in Form von Pauschalen. Mit den Pauschalen sollen insbesondere die infolge der pandemiebedingten Einschränkungen entstandenen Schäden kompensiert und die Vereine bei Maßnahmen zur Bewegungsförderung bzw. (Rück-)Gewinnung von Mitgliedern unterstützt werden. Hinsichtlich der Höhe der Pauschalen soll für jedes erwachsene Vereinsmitglied ein Betrag in Höhe von 10 Euro und für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen ein Betrag in Höhe von 15 Euro ausgereicht werden. Bei knapp 350.000 Vereinsmitgliedern in Sachsen-Anhalt (davon rund 100.000 Kinder und Jugendliche) entspricht dies einem Mittelbedarf in Höhe von rund 4 Mio. Euro. Des Weiteren soll den Sportvereinen für jedes im Jahr 2022 neu hinzugewonnene Vereinsmitglied eine weitere Pauschale gewährt werden, um damit einen zusätzlichen Anreiz für die Werbung neuer Vereinsmitglieder zu setzen bzw. erfolgreiche Bemühungen zur Mitgliedergewinnung und damit zur Stärkung des Sports zu honorieren (Annahme: 25.000 Neumitglieder x 10 Euro). Weiterhin ist eine Pauschale für neu erworbene DOSB-Trainerlizenzen (Annahme: 150 neue Lizenzen x 100 Euro) vorgesehen.

Mittelbedarf: **4.400.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.400.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 8

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Erläuterung: Mit Beschluss der Landesregierung vom 21.07.2020 konnten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zusätzliche Einstellungen im Umfang von bis zu 36 VzÄ für personelle Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie vorgenommen werden. Diese zusätzlichen 36 VzÄ müssen für weitere 5 Jahre zur Bewältigung der Pandemie und des damit verbundenen Arbeitsanstiegs einschließlich für Nacharbeiten verlängert werden.

Mittelbedarf: **10.800.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
2.160.000 €	2.160.000 €	2.160.000 €	2.160.000 €	2.160.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 9

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen**

Erläuterung: Die Corona-Pandemie stellt die sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen vor große Herausforderungen. Zum einen ist gerade für Menschen in besonders schwerwiegenden Lebenslagen eine regelmäßige Beratung zwingend erforderlich. Auch unter Pandemiebedingungen muss daher sichergestellt werden, dass Betroffene und Angehörige den Kontakt und die Beratung zu den Beratungsstellen halten können. Dies ist durch einen Ausbau der digitalen Beratungsangebote realisierbar. Die Folgen der Pandemie können bewältigt und abgewehrt sowie die Resilienz bei künftigen Pandemien deutlich erhöht werden, wenn Beratungen und Informationen jeder Zeit und auch über große Entfernungen hinweg möglich sind. Ziel ist es somit, digitale Maßnahmen zu starten, um so den Kontakt zu den Beratenden auch unter Pandemiebedingungen zu halten und weiterhin Angebote unterbreiten zu können. Zum anderen ist für Untergebrachte in sozialen Einrichtungen auch unter Pandemiebedingungen der Kontakt mit anderen Menschen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an Bildungsprozessen zwingend erforderlich. Hier kann die Verfügbarkeit von digitalen Endgeräten die Resilienz bei künftigen Pandemien deutlich erhöhen.

Projekte, die finanziert werden sollen, sind:

- Digitalisierungsprojekte der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
- Digitalisierung von Pflegeeinrichtungen - Ausstattung von Pflegeeinrichtungen mit digitalen Endgeräten
- Digitalisierungsprojekte der Suchtberatungsstellen
- Digitalisierung von stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung - Ausstattung des untergebrachten Personenkreises mit digitalen Endgeräten
- Digitalisierungsprojekte von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Digitalisierungsprojekte der Familienverbände, Familienzentren und Träger der Familienbildungsangebote

Mittelbedarf: **12.747.700 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
3.595.300 €	2.363.100 €	2.263.100 €	2.263.100 €	2.263.100 €	0 €

Lfd. Nr.: 10

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Schulgeldfreiheit für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer**

Erläuterung: Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, dass ein dringender arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf im Bereich der Pflege existiert. Es besteht ein hoher Bedarf an Pflegehelferinnen und Pflegehelfern in Sachsen-Anhalt, der sich entsprechend der Personalbemessung auch im Hinblick auf den avisierten Aufbau multiprofessioneller Pflegeteams noch verstärken wird. Entsprechend der Ergebnisse der Rothgang-Studie ergibt sich für Einrichtungen (stationär/teilstationär) ein Mehrbedarf von mehr als 100.000 Vollzeitäquivalenten. Vor allem fehlen qualifizierte Assistenzkräfte mit 1- bis 2-jähriger Ausbildung nach Landesrecht. Deshalb muss die Ausbildung in diesem Beruf dringend attraktiver gestaltet werden. Auf Bundesebene ist die Novellierung der Berufsgesetze beabsichtigt, mit der die Schulgeldfreiheit und die Zahlung einer Ausbildungsvergütung im Bereich der Gesundheitsberufe sichergestellt werden soll. Für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer ist im Land die Schulgeldfreiheit bereits umgesetzt. Bis die rechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer auf Bundesebene vorliegen, soll in einer 3jährige Übergangszeit

die Zahlung einer Ausbildungsvergütung umgesetzt werden, damit bereits jetzt die erheblichen Bedarfe gedeckt werden können. Diese sollte sich an der Mindestauszubildendenvergütung orientieren.

Mittelbedarf: **18.555.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.563.000 €	5.952.000 €	8.040.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 11

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Investitionen in die soziale Infrastruktur zur Sicherstellung der Hygieneschutz-Standards**

Erläuterung: Die Unterbringung in Mehrbettzimmern ist in der Pflege als auch in der Eingliederungshilfe weit verbreitet. Stationäre Wohnformen müssen auch nach Infektionsschutzmaßstäben zu sicheren Orten werden. Ein wichtiger Beitrag dazu kann die Ertüchtigung der baulichen Infrastruktur leisten. Das sollte in erster Linie die Reduzierung von Mehrpersonenbelegung in Zimmern von stationären Einrichtungen sein. Dazu können aber auch sonstige bauliche Veränderungen zählen, die eine hygienische Aufwertung der baulichen Infrastruktur bieten, wie die Beseitigung von Engpässen, das Laufwegemanagement, Belüftung u.ä.

Mittelbedarf: **154.900.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
14.900.000 €	35.000.000 €	35.000.000 €	35.000.000 €	35.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 12

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Investitionen Krankenhäuser – Krankenhauszukunftsgesetz**

Erläuterung: Mit dem am 02.09.2020 in Kraft getretenen Krankenhauszukunftsgesetz stellt der Bund drei Milliarden Euro bereit, damit Krankenhäuser in moderne Notfallkapazitäten, die Digitalisierung und ihre IT-Sicherheit investieren können. Der Antragszeitraum für die Bundesmittel erstreckt sich auf den 02.09.2020 bis zum 31.12.2021. Die Länder haben einen Kofinanzierungsanteil in Höhe von 30 v. H. zu erbringen.

Mittelbedarf: **139.118.900 €**

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

2022	2023	2024	2025	2026	2027
25.914.700 €	46.548.100 €	46.661.700 €	10.445.800 €	9.548.600 €	0 €

Lfd. Nr.: 13

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Investitionen Krankenhäuser – Medizinisch-technische Großgeräte inkl. baulicher Anpassungen**

Erläuterung: Die Akutversorgung von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern spielt für die grundsätzlichen Herausforderungen einer qualitativ hochwertigen und modernen Gesundheitsversorgung eine große Rolle. Dies zeigt sich insbesondere in der Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Hierfür sind unter anderem eine gute technische Ausstattung der Krankenhäuser zwingend erforderlich. So hat die Behandlung der Corona-Patientinnen und Patienten gezeigt, dass hierfür nicht nur Beatmungsgeräte notwendig sind, sondern auch anderes medizintechnisches Equipment. Da Investitionen in die technische Ausstattung der Krankenhäuser in den letzten Jahren nicht in ausreichendem Maße erfolgen konnten, sind viele Gerätschaften veraltet. Für die Finanzierung dieses medizintechnischen Nachholbedarfs ist im Sinne der dualen Krankenhausfinanzierung die öffentliche Hand (das Land) zuständig.

Mittelbedarf: **91.504.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
91.504.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 14

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ausstattung mit Luftfiltern in Einrichtungen der freien Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit**

Erläuterung: Die bauliche Substanz der Einrichtungen der freien Träger ist teilweise in einem desolaten Zustand, so dass Pandemie bedingtes regelmäßiges Lüften und Frischluftzufuhr begrenzt oder gar nicht möglich sind. Die Raumgröße ermöglicht es mitunter nicht, Abstände einzuhalten, so dass in Zeiten hoher Inzidenzwerte außerschulische Jugendarbeit gar nicht erst stattfinden kann oder nur wenige Teilnehmende zugelassen werden können. Fest zu installierende RLT-Anlagen sowie die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der

Aerosolkonzentration sollen für die genannten Einrichtungen finanziert werden können. Bei besonderem Bedarf sind auch einfache bauliche Maßnahmen an Fensteranlagen möglich.

Mittelbedarf: **4.600.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.600.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 15

Ressort: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Maßnahmen zum Gewaltschutz und für Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder**

Erläuterung: In Umsetzung der Verpflichtungen der Istanbul-Konvention sind zur Aufrechterhaltung der Maßnahmen zum Gewaltschutz für Frauen und deren Kinder sowie deren Beratung zusätzliche Aufwendungen der Träger zur Umsetzung der Vorgaben der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ST und der entsprechenden Abstands- und Hygienevorgaben zu kompensieren.

Mittelbedarf: **264.400 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
124.400 €	80.000 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 16

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ausstattung der Hochschulen mit mobilen Luftfilteranlagen**

Erläuterung: Durch die Pandemie erlangte die Gesundheitsvorsorge und die Stärkung des Gesundheitsmanagements an den Hochschulen eine besondere Bedeutung. Der Schutz der Gesundheit aller Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden war und ist oberstes Ziel und somit Bedingung zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit aller hochschulischen Bereiche. Die Maßnahme dient dazu, mobile Lüftungsanlagen zur Verhinderung von Aerosolbildung in den Räumlichkeiten anzuschaffen.

Mittelbedarf: **5.800.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
5.800.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 17

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen**

Erläuterung: Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass im Bereich der Digitalisierung an den Hochschulen großer Handlungsbedarf besteht. Innerhalb kürzester Zeit mussten die Voraussetzungen für mobiles Arbeiten der Beschäftigten geschaffen werden sowie bisher durchgängig in Präsenz durchgeführte Veranstaltungen (Vorlesungen, Prüfungen etc.) virtuell oder in Hybridform vorbereitet und angeboten werden. Dies erfordert nunmehr die Schaffung bzw. Verbesserung der technischen Voraussetzungen in den Hochschulen, insbesondere durch

- Anschaffung von Medientechnik in Hörsälen und Seminarräumen
- Erweiterung der technischen Ausrüstungen der Bibliotheken (u.a. mit Bibliotheksautomaten)
- Verbesserung der Bedingungen für das mobile Arbeiten der Beschäftigten

Mittelbedarf: **13.356.150 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
11.478.040 €	819.070 €	558.920 €	500.120 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 18

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ersatzbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung für Großgeräte**

Erläuterung: Während der Pandemie wurden Großgeräte vermehrt und intensiver genutzt. Das betrifft u.a. labordiagnostische Ausstattungen, Computertomographen und mobiles Röntgen. Diese Geräte wurden mehr beansprucht und sind daher eher zu ersetzen. Auch muss der Gerätebestand für zukünftige Pandemienutzungen ergänzt werden, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Mittelbedarf: **5.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 19

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Vorhaben zur Pandemieforschung**

Erläuterung: Eine der wichtigsten Felder zur Bekämpfung von Pandemien ist die Forschung und Entwicklung von Impfstoffen, Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen gegen Coronaviren und ähnliche Erreger. Wichtig ist auch, dass diese in Europa, speziell in Deutschland entwickelt und getestet werden. Hinzu kommen andere epidemiologische Forschungsprojekte in sozialen, psychologischen und ethischen Bereichen, z.B. zu Infektionsketten, Gesundheitsversorgung und technischen Maßnahmen gegen Infektionen.

Mittelbedarf: **5.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 20

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Ausgleichszahlungen an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen**

Erläuterung: Zur Eindämmung der Corona-Pandemie müssen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere die Leibniz-Institute, Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und zum Funktionieren eines

ordnungsgemäßen Wissenschaftsbetriebs treffen. Daraus entstehen Mehrkosten für den Betrieb (Energie, Verbrauchsmaterial, Bewachung etc.) sowie für den anforderungsgerechten Umbau und die Änderung der Raumgeometrien. Als weitere wichtige pandemiebedingte Aufgabe sind die Laufzeitverlängerungen von Qualifikationsstellen, die Automatisierung von Kernanalytik sowie die baulichen Anpassungen in Arbeits-, Sozial- und Gästebereichen zu nennen.

Mittelbedarf: **6.181.800 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.713.600 €	2.216.800 €	1.170.600 €	882.600 €	183.200 €	15.000 €

Lfd. Nr.: 21

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierungsmaßnahmen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen**

Erläuterung: Die Pandemie hat aufgezeigt, dass insbesondere im Bereich der digitalen Ausstattung deutliche Defizite bestehen. Um den Wissenschaftsstandort weiterhin attraktiv zu halten, sind hier Verbesserungen zwingend erforderlich. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören z.B. spezifische Anpassung der IT-Ausstattung u.a. mit erweiterter Videofunktion, IT-Netzkapazitäten-Ausbau, Umbau von Laboreinrichtungen, Voraussetzung für virtuelle Institutsführung in Krisensituationen, Datenfernsicherung und Steigerung der IT-Sicherheit, Digitalisierung der Verwaltungsprozesse auch sensibler Daten sowie die Bereitstellung von mobilen Arbeitsplätzen. Diese Maßnahmen dienen dazu, auch in Pandemiezeiten die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen.

Mittelbedarf: **16.195.200 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.445.100 €	4.861.100 €	3.578.600 €	1.555.800 €	994.100 €	760.500 €

Lfd. Nr.: 22

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ausstattung der außeruniversitären Einrichtungen mit mobilen Luftfilteranlagen**

Erläuterung: Durch die Pandemie erlangte die Gesundheitsvorsorge eine besondere Bedeutung. Der Schutz der Gesundheit aller Mitarbeitenden war und ist

oberstes Ziel. Die Maßnahme dient dazu, mobile Lüftungsanlagen zur Verhinderung von Aerosolbildung in den Räumlichkeiten anzuschaffen sowie die dafür erforderlichen Vorbereitungen durchzuführen.

Mittelbedarf: **2.023.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
270.000 €	150.000 €	550.000 €	650.000 €	403.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 23

Ressort: Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Durchführung SARS-CoV-2 Abwasser Screening**

Erläuterung: Im Rahmen eines erfolgreichen Testlaufs konnte ein Zusammenhang zwischen der Menge der SARS-CoV-2 RNA im Abwasser und den Inzidenzzahlen beobachtet werden. Nunmehr ist die Einrichtung eines landesweit repräsentativen und regelmäßigen SARS-CoV-2 Abwasser Screenings als Frühwarnsystem geplant. Folgendes wird finanziert:

- Kauf eines real-time-PCR-Geräts
- Laborverbrauchsmaterialien
- 1 VZÄ Laborant/-in
- 1 VZÄ Probennehmer/-in

Mittelbedarf: **895.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
195.000 €	190.000 €	190.000 €	190.000 €	130.000 €	0 €

- Lfd. Nr.: 24
- Ressort: Ministerium für Bildung
- Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement/ Restart Wirtschaft und Gesellschaft
- Maßnahme: **Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention im Schulbereich**
- Erläuterung: Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind neue Belastungsformen bei Schülerinnen und Schülern, beim Schulpersonal sowie bei den Eltern zu verzeichnen, die insbesondere auf die Mehrbelastung aus der Durchführung von Distanzunterricht, der mangelnden Trennung von Arbeit und Privatleben, der Belastung aufgrund von gleichzeitiger Heimarbeit und Betreuung von Kindern sowie der Angst vor Ansteckungsgefahr bei Kollegen, Schülerinnen und Schülern resultieren. Das Land ist gehalten, geeignete präventive Maßnahmen zu entwickeln, um sowohl den Gesundheitsschutz der Lehrkräfte als auch die Folgen der durch die Pandemie entstandenen Defizite in Bezug auf den Kinderschutz auszugleichen durch:
- Maßnahmen für Schulpersonal aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen,
 - Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz und zur Prävention gegen sexuelle Gewalt
- Mittelbedarf: **2.742.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
457.000 €	457.000 €	457.000 €	457.000 €	457.000 €	457.000 €

- Lfd. Nr.: 25
- Ressort: Ministerium für Bildung
- Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung
- Maßnahme: **Digitalisierungsmaßnahmen in anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt**
- Erläuterung: Aufgrund der Pandemie kam es in den Erwachsenenbildungseinrichtungen zu Schließungen bzw. zu eingeschränktem Betrieb. Durch die Initiierung eines Förderprogramms soll die digitale Infrastruktur und Ausstattung in den nach EBG-LSA anerkannten Einrichtungen verbessert werden (Internet, WLAN, Hard- und Software, digitale Systeme, technischer Support und Wartung, pädagogische Lernplattformen), um z.B. auch Angebote für die Durchführung von Fernunterricht anbieten zu können.
- Mittelbedarf: **3.600.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €

Lfd. Nr.: 26

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen**

Erläuterung: Der schulische Lockdown in der Pandemiehochzeit mit Distanzunterricht hat deutlich gemacht, dass sowohl die Schulen als auch die Schülerinnen und Schüler unterschiedlich ausgestattet sind, durchweg aber Ausbauerfordernis besteht. Gefördert werden sollen deshalb insbesondere

- Schul-IKT in Oberzentren,
- professionelle Strukturen zur Administration,
- Anschaffung digitaler Endgeräte für Schülerinnen/ Schüler,
- Ausstattung der Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote,
- Ausstattung von Makerspaces/ Digitallaboren.

Mittelbedarf: **29.918.700 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.042.900 €	592.900 €	5.592.900 €	9.230.000 €	8.230.000 €	5.230.000 €

Lfd. Nr.: 27

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Maßnahmen zur Bewältigung von Lernrückständen**

Erläuterung: Durch die Schließung der Schulen sind bei vielen Schülerinnen und Schülern Lernrückstände in den Kernfächern und Kernkompetenzen aufgetreten. Der Bund und die Länder sind sich einig, dass die Schulschließungen zu einer starken Belastung innerhalb der Bildungsbiografie von Schülerinnen und Schülern führen können. Sie stimmen deshalb darin überein, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich dabei unterstützt werden müssen, ihren Bildungsweg erfolgreich fortsetzen zu können. Der Bund und die Länder haben zu diesem Zweck für die Jahre 2021 und 2022 eine Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ geschlossen, deren Maßnahmen durch

das Land fortgesetzt werden sollen. Die Finanzierung folgender Maßnahmen ist geplant:

- Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache,
- Anschaffung von Lernmitteln und Übungssoftware,
- Entwicklung von Lernangeboten,
- Schulbudget für öffentliche Schulen zur Bewältigung von Lernrückständen,
- Zuschüsse an freie Schulen zur Bewältigung von Lernrückständen.

Mittelbedarf: **47.885.600 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
0 €	10.854.700 €	11.024.800 €	9.846.800 €	8.668.700 €	7.490.600 €

Lfd. Nr.: 28

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalassistenten für Schulen**

Erläuterung: Mit Einstellung oder Beauftragung von Digitalassistenten sollen die Schulen ertüchtigt und unterstützt werden, die Transformation der Verwaltung durch Digitalisierung zu vollziehen. Die Digitalassistenten unterstützen die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler beim Einsatz und der Anwendung digitaler Werkzeuge.

Mittelbedarf: **36.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €

Lfd. Nr.: 29

Ressort: Ministerium für Bildung

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Umsetzung pandemieresilienter Baumaßnahmen an Schulen**

Erläuterung: Förderung von Baumaßnahmen an Schulen, die der Einhaltung von Hygienestandards dienen. Ziel ist es, die Unterrichtsräume so zu gestalten, dass dort dauerhafter Präsenzunterricht auch unter Pandemiebedingungen möglich ist.

Mittelbedarf: **54.000.000 €**

Sondervermögen Corona – Maßnahmenkatalog

2022	2023	2024	2025	2026	2027
9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €	9.000.000 €

Lfd. Nr.: 30

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Business Resilienz: Wirtschaft digitalisieren – mit Digitalisierung widerstandsfähiger werden**

Erläuterung: Um Krisenzeiten (z. B. Covid-19 Pandemie) möglichst unbeschadet zu meistern, bedarf es mehr Resilienz und mehr Widerstandsfähigkeit der Wirtschaftsakteure durch Technik, insbesondere Digitalisierung und die intelligente Verknüpfung von Daten. Für eine erfolgreiche Adaption der neuen Technologien und digitaler Konzepte in den Geschäftsbetrieb werden mehrere Ansätze verfolgt. Beschäftigte sollen qualifiziert und weitergebildet werden (Know-how-Vermittlung) im Hinblick auf die sich wandelnden Anforderungs- und Kompetenzprofile. Mithilfe von zielgruppenspezifischen Maßnahmen sollen die digitalen Skills der Mitarbeiter ausgebaut und das Know-how der Führungskräfte über den Einsatz bestehender Technologien aufgebaut werden. Ein weiterer Ansatzpunkt ist das Sichtbarmachen der Potenziale durch digitale Lösungen sowie die Befähigung zur Anwendung der Potenziale durch Datenökonomie und digitale Lösungen.

Mittelbedarf: **1.800.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
450.000 €	900.000 €	450.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 31

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft/ Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Förderung der Tourismuswirtschaft**

Erläuterung: Die Tourismuswirtschaft ist eine der am stärksten von der Corona-Krise betroffenen Branchen. Zur Abfederung der Folgen der Pandemie für die Tourismuswirtschaft werden unterschiedliche Kampagnen geplant. Durch die Marketingmaßnahmen unter Nutzung belastbarer aktueller Marktforschungsdaten soll der Tourismus in Sachsen-Anhalt nach Corona national und international wieder wettbewerbsfähig gemacht werden. Zudem dienen alle Marketingmaßnahmen dazu, durch die Unterstützung der Tourismuswirtschaft bei der Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften, der Rückgewinnung des Vertrauens der Touristen und der Bewusstseins-schaffung der Bevölkerung die langfristigen Folgen der

Pandemie abzumildern. Darüber hinaus werden Digitalisierungsmaßnahmen geplant. Durch die coronabedingten Änderungen im Reiseverhalten sowie im Verhalten der Reisenden vor Ort, die verstärkte Nachfrage nach digitalen Tourismusangeboten und der voraussichtlich auch langfristigen Veränderungen bei den Formaten von nationalen und internationalen Messen und Veranstaltungen steht der Tourismus vor der Herausforderung, sich in kürzester Zeit umfassend zu digitalisieren. Mit den Maßnahmen soll der Tourismus in Sachsen-Anhalt wettbewerbsfähig gemacht und umfassend digitalisiert werden. So kann weiteren Pandemien vorgebeugt werden.

Mittelbedarf: **8.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.750.000 €	2.500.000 €	2.250.000 €	1.500.000 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 32

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Kofinanzierung des Landes für die laufende Antragsinitiative zum European Digital Innovation Hubs (EDIH)**

Erläuterung: Der EDIH ist eine geplante Organisation, die Unternehmen und den öffentlichen Sektor bei der digitalen Transformation unterstützt und so deren Resilienz stärkt. Relevante Themen, die bearbeitet werden sollen, fokussieren auf z.B. technologiebasiertes Risikomanagement sowie die Nutzung von KI und Open Data. Der EDIH wird Themen an der Grenze zwischen Wirtschaft und Verwaltung bearbeiten, mit einem Fokus auf Herausforderungen, die sich vor allem auch während der Covid-19 Pandemie offenbart haben, z.B. hinsichtlich e-Health, Digitalisierter Logistik und Logistik-/Verkehrsinfrastrukturen. Parallele Transferaktivitäten in die Wirtschaft sollen ebenfalls zur Stärkung der Resilienz der Wirtschaft Sachsen-Anhalts beitragen.

Mittelbedarf: **2.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 33

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes der Forstinspektoranwärter „Forst Dual“ (Einstellungsjahr 2019 und 2020)**

Erläuterung: Die Forstinspektor-Anwärter im Dualen Studium "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement" an der FH Erfurt haben 2019 und 2020 ihre Laufbahnausbildung begonnen und sollen diese Ende März 2023 bzw. 2024 beenden. Ab Frühjahr 2020 konnten die Seminare an der FH Erfurt corona-bedingt nur noch online durchgeführt werden, soweit das thematisch ging. Die vielen praktischen Teile konnten nicht durchgeführt werden. Dies fehlt den Studierenden und muss nachgeholt werden. Auch Lehrgänge in den betriebspraktischen Teilen konnten nicht durchgeführt werden und werden nachgeholt. Dadurch verlängert sich ihr Vorbereitungsdienst um sechs Monate. Für diesen Zeitraum sind weitere Bezüge zu zahlen.

Mittelbedarf: **113.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
0 €	72.000 €	41.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 34

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Kofinanzierung des Landes für zusätzliche GRW-Maßnahmen**

Erläuterung: Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind nach wie vor in den wirtschaftlichen Abläufen des Landes präsent. Die aktuellen Störungen in den internationalen Wertschöpfungsketten, Nachfragerückgänge sowie noch nachwirkend die Einschränkungen oder Schließungen der Betriebe durch Eindämmungsverordnungen lassen die Investitionsbereitschaft in Teilen der Wirtschaft verhalten zurück, wobei Unternehmen je nach Branchenzugehörigkeit in unterschiedlichem Maß beeinträchtigt sind. Fast 15 Monate Lock down und seine Auswirkungen haben Finanzrücklagen abgeschmolzen und führen zu Vorsicht bei der Realisierung von Investitionsprojekten. Insbesondere die Eigenkapitalrückgänge können sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen auswirken. Es ist davon auszugehen, dass bei mindestens 30 % der Wirtschaftsunternehmen Auswirkungen der Corona-Krise nach wie vor die betrieblichen Entscheidungen beeinflussen. Den Investitionsfördermitteln der GRW kommen für die von der Pandemie und den aufgezeigten Problemlagen betroffenen Unternehmen eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Sie können Unsicherheiten bei der Investitionsplanung positiv beeinflussen und

senken und zu einem Nachholen bzw. Vorziehen von Investitionen führen. Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass 30 % der GRW-Investitionsfördermittel in den Jahren 2022 bis 2025 auf Unternehmen entfallen, die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Für diesen Zeitraum werden die voraussichtlich benötigten GRW-Landesanteile in Höhe von 30 % pauschal aus dem Sondervermögen Corona finanziert.

Mittelbedarf: **96.749.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
26.850.200 €	25.087.600 €	23.600.700 €	21.210.500 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 35

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Personelle Verstärkung der sozioökonomischen Beratung**

Erläuterung: Auf der Grundlage des Landwirtschaftsgesetzes stellt die sozioökonomische Beratung ein hoheitliches Beratungsangebot des Landes Sachsen-Anhalt für landwirtschaftliche und gartenbauliche BetriebsinhaberInnen dar. Ziel ist es, vor dem Hintergrund bestehender existenzgefährdender wirtschaftlicher Probleme Entscheidungshilfen zur betrieblichen Konsolidierung direkt oder auch indirekt zu vermitteln. Im Zuge der Pandemie ist auch in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben mit weitreichenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen. Preisverfall, Absatzeinbrüche, Arbeitskräftemangel, Quarantäneauflagen und Kapitaldienstschwierigkeiten bestimmen die aktuelle Marktlage. Im Zuge der Pandemieproblematik kommt es zu einem Anstieg der zu bearbeitenden Anträge (vor Corona relativ konstant 30 bis 35, aktuell 49). Die durchschnittliche Verweildauer der Mandanten in der sozioökonomischen Beratung beträgt dabei von drei bis fünf Jahren ab Beratungsbeginn. Ergänzend zum bisherigen Angebot der sozioökonomischen Beratung werden aufgrund der Corona-Pandemie Themen wie Digitalisierungsstrategien in der Landwirtschaft oder Onlineseminare generell an Bedeutung zunehmen. Aufgrund des pandemiebedingt anhaltend hohen Bedarfs sollen insgesamt drei zusätzliche VzÄ befristet auf vier Jahre aus dem Sondervermögen finanziert werden.

Mittelbedarf: **720.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
180.000 €	180.000 €	180.000 €	180.000 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 36

Ressort: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Ausstattung der Dienstgebäude mit mobilen Luftfilteranlagen und CO₂-Messgeräten**

Erläuterung: Mit der sukzessiven Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen und CO₂-Messgeräten soll sowohl der aktuellen Pandemielage Rechnung getragen als auch Vorsorge für künftige Hygienemaßnahmen getroffen werden. Insbesondere bei der Nutzung von Räumen zum Aufenthalt von mehreren Personen (Gerichtssäle, Schulungs- und Besprechungsräume) kann mit mobilen Luftfilteranlagen dem Infektionsrisiko vorgebeugt und der Dienstbetrieb weitgehend aufrechterhalten werden.

Mittelbedarf: **400.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
200.000 €	100.000 €	100.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 37

Ressort: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Einführung einer elektronischen Verkündung**

Erläuterung: Die Einführung einer elektronischen Verkündung hat als Folge der Corona-Pandemie eine neue Bewertung ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit erfahren. Mit einer digitalen Verkündungsplattform soll künftig eine Beschleunigung bei der eilbedürftigen Veröffentlichung von Verordnungen und Regelungen zum Umgang mit Krisensituationen erreicht und der zeitnahe Zugang zu veröffentlichten Vorschriften erleichtert werden.

Mittelbedarf: **223.600 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
33.000 €	105.000 €	85.600 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 38

Ressort: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung der Verbraucherberatung**

Erläuterung: Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass sich in Krisen auch die schutzwürdigen Interessen der Verbraucher dynamisch entwickeln und zunehmen. Im Interesse des Landes passt sich die Verbraucherschutzberatung der Situation an, um ohne sachfremde Einflüsse

neutral auch zu krisentypischen Anliegen zu beraten (z.B. abgesagte Reisen, Klassenfahrten oder Veranstaltungen, fortlaufende Verträge für ungenutzte Mitgliedschaften in Sportvereinen oder Fitnessclubs, Lieferverzögerungen, Eintrittspflichten von Versicherungen etc.). Sie schafft Vertrauen und leistet damit einen Beitrag zur Krisenbewältigung. Durch pandemiebedingte Einschränkungen für Besucher hat der digitale Zugang zur Verbraucherberatung an Bedeutung gewonnen. Um Verbraucherschutzberatung in künftigen Krisensituationen besser aufrechtzuerhalten, sind Maßnahmen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie verstärkt digitale Angebote notwendig.

Mittelbedarf: **710.200 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
222.600 €	116.700 €	119.400 €	122.800 €	128.700 €	0 €

Lfd. Nr.: 39

Ressort: Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Ausgleich coronabedingter finanzieller Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr (Rettungsschirm 2020/2021) – Landeskofinanzierung für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes**

Erläuterung: Der ÖPNV ist systemrelevant. Er erfüllt unabdingbare Aufgaben der Daseinsvorsorge. Infolge der COVID-19-Pandemie hat er sinkende Fahrgastzahlen und massive Verluste der Fahrgeldeinnahmen zu verzeichnen, was einen Vollbetrieb mit dem Kostendeckungsgrad vor der Pandemie unmöglich macht. Durch die zusätzlichen Haushaltsmittel sollen die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile entsprechend abgefedert werden. Diese Art von Überbrückungshilfe während der Notlage sorgt dafür, dass das ÖPNV-Angebot in gewohntem Umfang und gewohnter Qualität weiterhin aufrechterhalten werden kann und damit ein starkes Signal für die Verlässlichkeit des Systems, insbesondere in Krisenzeiten, gesetzt wird. Die Mittel dienen zur Kofinanzierung der seitens des Bundes zusätzlich bereitgestellten Regionalisierungsmittel. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung der zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren finanziellen Nachteile im ÖPNV.

Mittelbedarf: **8.266.327 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
8.266.327 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 40

Ressort: Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitale Infrastrukturen**

Erläuterung: Die zielgerichtete und zeitnahe Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen für Gesellschaft und Wirtschaft ist essentiell für die Bewältigung der Pandemiefolgen. Durch z. B. die Unterstützung des kommunalen Gigabitausbau, Förderung von Leerrohrmitverlegungsmaßnahmen, des Mobilfunkausbaus und von 5G-Projekten sowie von Freifunkprojekten soll eine hochwertige flächendeckende Festnetz- und Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.

Mittelbedarf: **113.636.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	21.636.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 41

Ressort: Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Onlinezugangsgesetz**

Erläuterung: Der Zugang zu den Leistungen der Verwaltung muss durch eine konsequentere Nutzung des Digitalisierungspotenzials erleichtert werden. Die Technikimplementierung muss dabei einhergehen mit Veränderungen der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Onlinezugangsgesetz hat hierfür notwendige Impulse gesetzt. Es ist zwingend geboten, unverzüglich im Rahmen einer konzertierten Aktion aller Beteiligten solche Maßnahmen intensiviert und konzentriert umzusetzen, die schnell, effizient, wirkungsvoll und dauerhaft die faktisch etablierten Defizite abbauen, kompensieren und möglichst beseitigen. Zu den im Frontoffice wirkenden OZG-Diensten zu Gunsten von verwaltungsnutzenden Personen müssen optimierende Maßnahmen in Bezug auf interne Erledigungsprozesse und Backofficekomponenten vollumfänglich geschaffen werden und konsequent neue Formen der Zusammenarbeit, Aufgabenverteilung und sog. shared Services ermöglicht werden. Dabei geht es um komplexe Anpassungen bestehender Anwendungen bzw. überhaupt eine Digitalisierung in allen Zuständigkeitsfeldern. Nur harmonisierte, standardisierte, gemeinsame, insofern komplexe Infrastruktur bietet die Grundlage für ebenenübergreifende Servicestrukturen, die temporäre und lokale Ausfälle einzelner Bereiche kompensieren, so dass insgesamt die Verwaltung des Landes auf einem ausreichenden Handlungsfähigkeitslevel verbleibt. Die Maßnahme umfasst Bündelung/ Aufbau dezentraler/ zentraler Infrastruktur, sichere Zugangskomponenten, Anbindung (Register, Archiv, Intermediär), allgemeine und fachspezifische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung (harmonisiert, standardisiert) Struktur und Prozessoptimierungsleistungen, KI-basierte Supportkomponente(n).

Mittelbedarf: **115.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	23.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 42

Ressort: Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung in der Landesverwaltung**

Erläuterung: Es geht um die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen der Landesverwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (eGOV OSI, VPN, dWebTor, dSmartDesk/dMessenger, Anpassung von Bandbreiten, Sicherstellung eines compliancesicheren Arbeitens, Sharepoint zentral, Standardarbeitsplatz, Einführung der elektronischen Verwaltungsarbeit, Verfahren zur sicheren Nutzung von Internet-Diensten am Arbeitsplatz etc.). Die Projekte zielen ab auf

- Sicherstellung der Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unter Nutzung von wohnortnahe Arbeiten bzw. Arbeiten im Homeoffice
- Verbesserung der elektronischen Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung
- Anschaffung von mobiler Arbeitstechnik
- Anschaffung von Medien- und Kommunikationstechnik

Mittelbedarf: **313.096.900 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
76.079.950 €	70.192.950 €	53.464.600 €	53.868.400 €	53.141.000 €	6.350.000 €

Lfd. Nr.: 43

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken**

Erläuterung: Die öffentlichen Bibliotheken in Sachsen-Anhalt sollen als Bildungs-, Kommunikations- und Lernorte fungieren und für jedermann zugänglich sein. Während der Pandemie wurde ersichtlich, dass die Bevölkerung vermehrt die Angebote der öffentlichen Bibliotheken nutzen möchte. Die pandemiebedingten Einschränkungen und Schließungen der Bibliotheken haben gezeigt, dass moderne technische Ausstattungen in Bibliotheken dringend notwendig sind, um digital immer zugänglicher zu werden (digitale Zugänge, Online-Angebote, E-Learning-Tools). Dafür ist zum einen die technische Ausstattung für die Nutzer und das Personal vor Ort notwendig und zum anderen müssen mehr analoge Medieneinheiten und Lizenzen für digitale Medien erworben werden, um der steigenden Nachfrage gerecht werden zu können.

Mittelbedarf: **3.025.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
605.000 €	605.000 €	605.000 €	605.000 €	605.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 44

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Notfallfonds für Kultureinrichtungen und Kulturträger zum Erhalt des kulturellen Lebens und der kulturellen Bildung in der Fläche**

Erläuterung: Die Auswirkungen der Pandemie auf die Kultur sind immens. Die Wiederbelebung und Wiederaufnahme der kulturellen Aktivitäten ist von großer Wichtigkeit für die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt. Fehlende Planungssicherheit zwingt Veranstalter, vorsichtiger und kurzfristiger zu planen. Das Publikum reagiert z. T. zunächst zurückhaltend. Diese mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie schränken die Möglichkeit von Kultureinrichtungen ein. Das Land ist daher gehalten, die Kultureinrichtungen zu unterstützen, geeignete Formate zu entwickeln, um ihre jeweiligen kulturellen Angebote wieder aufzulegen. Hierbei sollen Anschubfinanzierung in unterschiedlichen Bereichen unterstützen:

- MikroKulturFonds zur Finanzierung von kleinen Vorhaben im Kulturbereich
- Projektförderung im Bereich Kinder- und Jugendkultur

- Projektförderung im Bereich der Soziokultur
- Projektförderung im Bereich der Traditions- und Heimatpflege
- Projektarbeit in Museen (Ausstellungen und Begleitprogramme zum Erhalt der Museumslandschaft Sachsen- Anhalt)
- Stärkung der Pandemieresilienz in Museen

Mittelbedarf: **1.873.600 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
669.200 €	687.100 €	407.300 €	55.000 €	55.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 45

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern**

Erläuterung: In der Pandemie ist deutlich geworden, wie wichtig kulturelle Angebote für die Gesellschaft sind. Es hat sich auch gezeigt, dass die bisherigen Angebote insbesondere von Museen durch die notwendige Präsenz vor Ort an Grenzen stoßen. Zum Teil gelten Einschränkungen und Hygieneanforderungen für Publikumsveranstaltungen fort bzw. können kurzfristig wieder verschärft werden. Zudem ist zu beobachten, dass das Publikum z. T. zurückhaltend reagiert. Die stärkere Digitalisierung in den Museen und kulturellen Einrichtungen bietet eine Chance, dem Publikum trotz pandemiebedingter Schließzeiten die Angebote der Kultureinrichtungen sichtbar zu machen und Wissensvermittlung zu ermöglichen. Diese Projekte sollen vor allem der Pandemie-Resilienz dienen:

- Digitales Museum - Datenbank für Dauerausstellung im Landesmuseum
- Erfassung und Digitalisierung von hochwertigen Kulturgütern
- Erstellung von Online-Videos zu Kulturgütern des Landesmuseums
- Digitalisierung der kurlandschaftlichen Geländetopographie
- Erstellung einer Anwender-Applikation zur Funderfassung und -übermittlung durch ehrenamtlich Beauftragte der archäologischen Denkmalpflege
- Maßnahmen der Digitalisierung von kulturellen Einrichtungen
- Digitalisierung in Zusammenhang mit Industriekultur
- Digitalisierungsprojekte der Kunststiftung Sachsen-Anhalt
- Digitalisierungsprojekte der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz
- Digitalisierung von Kulturangeboten im UNESCO-Welterbe

- Digitalisierung Ortschroniken

Mittelbedarf: **5.210.200 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.353.000 €	1.388.000 €	851.300 €	804.500 €	813.400 €	0 €

Lfd. Nr.: 46

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Pandemiebedingte Ausgleichszahlungen an Landeskultureinrichtungen**

Erläuterung: Aufgrund der Pandemie kam es in den Landeskultureinrichtungen zu Mindereinnahmen (Ausfälle aufgrund der Schließung bzw. eingeschränkter Betrieb) und Mehrausgaben (Umsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen). Die Kompensationszahlungen dienen dazu, dieses Defizit auszugleichen und die Arbeitsfähigkeit der Landeskultureinrichtungen auch unter Pandemiebedingungen weiter zu gewährleisten. Betroffen sind:

- Franckesche Stiftungen Halle
- Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
- Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Stiftung Bauhaus Dessau
- Stiftung Luthergedenkstätten
- Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz
- Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH

Hinweis: Minderausgaben sind bei der Ermittlung des Defizits berücksichtigt worden.

Mittelbedarf: **623.100 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
573.100 €	10.000 €	10.000 €	15.000 €	15.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 47

Ressort: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Förderung für freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Soloselbständige im Kulturbereich**

Erläuterung: Es liegt im erheblichen Interesse des Landes Sachsen-Anhalt, den künstlerischen Schaffensprozess erneut bzw. weiterhin zu ermöglichen, den die Kulturschaffenden infolge der Corona-Pandemie nicht mehr oder nur noch

eingeschränkt fortsetzen konnten. Ziel ist die Erhaltung und Stabilisierung einer lebendigen und vielfältigen Kulturszene in Sachsen-Anhalt nach der Corona-Pandemie. Die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie schränken die Möglichkeit von Künstlern ein, ihr Schaffen in der Öffentlichkeit zu präsentieren und berühren somit den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Das Land ist daher gehalten, geeignete Formate zu entwickeln, das Wirken von Künstlern zu erhalten und aktiv zu unterstützen.

Mittelbedarf: **5.590.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
2.795.000 €	2.795.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 48

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Bau des Landesamts für Verbraucherschutz**

Erläuterung: Das LAV nimmt eine Schlüsselfunktion auf den Gebieten öffentlicher Gesundheitsdienst und Verbraucherschutz für Aufgaben analytischer und epidemiologischer Überwachung in einer Pandemiesituation ein. Am Standort Halle sind die analytischen Arbeiten zur Erregertypisierung als Grundlage der epidemiologischen Überwachung konzentriert. Hier werden u. a. PCR-Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 nach der auf Basis des Infektionsschutzgesetzes vom Bund erlassenen Coronavirus-Testverordnung sowie Gen-Sequenzierungen des Coronaviruses nach der Corona-Surveillanceverordnung durchgeführt. Hierfür ist eine reibungslos funktionierende Laborinfrastruktur zwingend erforderlich. Daher ist ein Neubau des Dienstgebäudes für das LAV in Halle äußerst dringend, da die bisher genutzte Liegenschaft unter wirtschaftlichen Aspekten weder nachhaltig erweitert, saniert bzw. weiterentwickelt werden könnte. Nach derzeitig bekanntem Stand ist ein komplexer Neubau des LAV (Laborgebäude und Verwaltungsgebäude) die wirtschaftlichste Variante.

Mittelbedarf: **70.768.300 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
0 €	14.153.700 €	14.153.600 €	14.153.600 €	14.153.600 €	14.153.800 €

Lfd. Nr.: 49

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Installation und Erneuerung von stationären raumluftechnische Anlagen („RLT-Anlagen“)**

Erläuterung: Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die Ausbreitung über Aerosole in der Luft, die unter bestimmten Umständen stundenlang in der Luft bleiben können. Das Risiko einer Ansteckung steigt u.a. mit zunehmender Personenzahl, längerer Aufenthaltsdauer, lautem Sprechen und ist zudem abhängig von den herrschenden Luftbedingungen. Zur Verringerung des Infektionsrisikos ist ein hoher Luftaustausch mit hohem Frischluftanteil wichtig, denn unter Außenluftbedingungen werden virushaltige Partikel rasch verdünnt und weitestgehend unschädlich gemacht.

RLT-Anlagen werden installiert bzw. erneuert in

- öffentlichen Gebäuden des Ressortbaus
- Klassenräumen der Landesschulen
- öffentlichen Gebäuden der Hochschulen

Mittelbedarf: **11.426.300 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
3.926.300 €	2.750.000 €	1.750.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €

Lfd. Nr.: 50

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Baumaßnahmen in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge**

Erläuterung: Die Baumaßnahmen dienen zur Verringerung des Infektionsrisikos, in dem Kohorten vermieden und das dortige Gesundheitswesen gestärkt werden soll. Finanziert werden in der ZAST Halberstadt

- die Errichtung eines weiteren Containers,
- die Unterbringung von Medicare nach Fertigstellung des Verwaltungsgebäudes,
- der Einbau von Luftfilteranlagen im Verwaltungsbereich.

Mittelbedarf: **500.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
500.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 51

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Projekt „ITN-XT“ – Bauliche Ertüchtigung der Bestandsgebäude**

Erläuterung: Für das strategisch wichtige Projekt ITN-XT, welches aufgrund des durch die Pandemie zu Tage getretenen notwendigen Digitalisierungsschub eine noch höhere Bedeutsamkeit gewonnen hat, wird die angemeldete bauliche Ertüchtigung anteilig in geschätzter Höhe von 30 v.H. der voraussichtlichen Kosten dem Sondervermögen Corona zugeordnet.

Mittelbedarf: **24.150.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
4.950.000 €	4.800.000 €	4.800.000 €	4.800.000 €	4.800.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 52

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Baumaßnahme an der Martin-Luther-Universität Halle („Kühn-Haus“)**

Erläuterung: Digitale Lehre ist für die Universität die zentrale Herausforderung während der gegenwärtigen Pandemie. Die Ertüchtigung des Kühn-Hauses dient u. a. dazu, das Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ) der Universität sowie die Hochschulambulanz unterzubringen. Das LLZ spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Digitalisierung der akademischen Lehre an der Universität, wozu auch eine auf Dauer angelegte Infrastruktur für die Durchführung elektronischer Prüfungen gehört. Die Hochschulambulanz gehört zum Institut für Psychologie und ist beauftragt die Folgen der Pandemie im Zusammenhang mit der Gestaltung der Lehre zu untersuchen.

Ca. 30 v.H. der geschätzten Gesamtbaukosten können dem Sondervermögen Corona zugeordnet werden.

Mittelbedarf: **6.300.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
300.000 €	1.200.000 €	2.100.000 €	1.800.000 €	900.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 53

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Baumaßnahmen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Erläuterung: Die dringend erforderliche Modernisierung und Erweiterung von IT-Infrastruktur wurde durch die Corona-Pandemie immer deutlicher. Durch den Aufbau eines Rechenzentrums "Nord" gewährleistet werden. Des Weiteren sollen zur Aufrechterhaltung der Lehre während der Pandemie Hörsäle zu hybriden Lehr- und Konferenzräumen umgestaltet werden.

Mittelbedarf: **9.100.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
300.000 €	1.300.000 €	3.200.000 €	3.900.000 €	400.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 54

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung/ Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Weitere Baumaßnahmen an Hochschulen**

Erläuterung: Es handelt sich um Baumaßnahmen an Hochschulen, die dazu dienen, die Lehre auch während der Pandemie aufrecht zu erhalten. Dazu gehören die Verkabelungen zur Installation von Medientechnik und Netzkabeln in Hörsälen und Seminarräumen, die Anschaffung/ Installation von Luftfiltergeräten/ Lüftungsanlagen, die pandemiegerechte Ertüchtigung der Hygienebereiche (kontaktarmer Bedienelemente), die Installation von Zutrittskontrollsystemen, die Kühlung und Klimatisierung von zentralen Serverräumen.

Finanziert werden:

- HS Merseburg
- Kunst-HS Burg Giebichenstein
- HS Anhalt

Mittelbedarf: **3.892.500 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.577.500 €	1.565.000 €	750.000 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 55

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Personal zur Umsetzung zusätzlicher aus dem Sondervermögen Corona finanzierter und umzusetzender Bauprojekte**

Erläuterung: Bereitstellung von zusätzlichem befristeten Personal zur Bewältigung des zusätzlichen Bauvolumens (mind. 9 VzÄ – Bruttopersonalkosten und Sachkosten)

Mittelbedarf: **4.518.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
576.750 €	753.000 €	753.000 €	753.000 €	753.000 €	929.250 €

Lfd. Nr.: 56

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Erhöhung des Ausfalltitels für Landesbürgschaften und Landesgarantien**

Erläuterung: Aufgrund der aktuellen Corona bedingten Wirtschaftskrise ist mit erhöhten Ausfällen im Bereich der Landesbürgschaften und Landesgarantien (z. B. in der Industrie, im Dienstleistungsbereich, in der Gastronomie und der Hotellerie) zu rechnen.

Mittelbedarf: **50.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €	0 €

Lfd. Nr.: 57

Ressort: Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement

Maßnahme: **Zuschüsse an die Universitätskliniken**

Erläuterung: Die Pandemie verursacht Kapazitätseinschränkungen im Versorgungsauftrag der Universitätsklinik und damit auch verringerte Erlöseinnahmen. Andererseits geht sie mit Steigerungen der Verbräuche im Medizin-, Wirtschafts- und Instandhaltungsbereich sowie des Personalbedarfs einher. Die pauschale Zuweisung der Mittel sollen das Universitätsklinikum befähigen, pandemiebedingten Ausfällen zu begegnen und gleichzeitig anteilig notwendige Investitionen zu tätigen, um die Widerstandfähigkeit des Gesundheitssektors des Landes bei einer zukünftigen Pandemie zu erhöhen.

Mittelbedarf: **320.000.000 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
320.000.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.: 58

Ressort: Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten/
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Handlungsfeld: Restart Wirtschaft und Gesellschaft

Maßnahme: **Administrierungskosten zur Umsetzung Corona-bedingter Maßnahmen**

Erläuterung: Zur Überwindung der Folgen der Corona-Krise wurden unterschiedliche Hilfsprogramme aufgelegt. Die Administrierung der Fördermaßnahmen erfolgt durch die Investitionsbank ST. Die dafür entstehenden Kosten sind der Investitionsbank zu erstatten, zum Beispiel für die Umsetzung von

- Corona-Soforthilfe,
- Corona-Überbrückungshilfe I, II, III und III+,
- Corona-November- und -Dezemberhilfe sowie der Härtefallfonds,
- "Richtlinie SARS-CoV-2-Hilfen Kulturvereine",
- Kulturinvestitionsprogramm Digitalisierung im Rahmen von EU-REACT.

Weitere Hilfsprogramme können hinzukommen.

Mittelbedarf: **29.873.500 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
16.533.100 €	7.909.900 €	2.276.500 €	1.790.700 €	1.147.200 €	216.100 €

Lfd. Nr.: 59

Ressort: Ministerium für Inneres und Sport/ Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung/ Ministerium der Finanzen

Handlungsfeld: Resilienz durch Digitalisierung

Maßnahme: **Anschaffung von Medientechnik und damit zusammenhängende bauliche Ertüchtigung von Beratungsräumen**

Erläuterung: Video- und Telefonkonferenzen sind in Pandemiezeiten das entscheidende Medium zur Kommunikation. Dafür muss Medientechnik angeschafft werden, um geplante Veranstaltungen online durchzuführen (auch Ton- und Lichttechnik). Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik vorgesehen.

Mittelbedarf: **146.100 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
146.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Lfd. Nr.:	60
Ressort:	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/ Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt/ Ministerium der Finanzen
Handlungsfeld:	Stärkung Gesundheitswesen und Gesundheitsmanagement
Maßnahme:	Sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen
Erläuterung:	Um künftig akute Versorgungskrisen, wie z.B. die aktuelle Corona-Pandemie, besser bewältigen zu können, müssen notwendige medizinische Versorgungsstrukturen vorhanden sein. Ziel ist daher eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Gesundheitsversorgung. Die Grundversorgung muss wohnortnah da stattfinden, wo die Menschen leben. Das gegenwärtige Vergütungssystem für Krankenhäuser stellt aber das Überleben vieler kleiner Einrichtungen im ländlichen Raum infrage. Um die flächendeckende Versorgung zu sichern, muss die Möglichkeit geschaffen werden, regionale und integrative Gesundheitszentren einzurichten, die ambulante und stationäre Versorgung unter einem Dach anbieten und als kleine Behandlungseinheiten vor Ort ggf. mit wenigen Betten zur Überwachung von Patientinnen und Patienten ausgestattet sind. Da die rechtlichen Voraussetzungen auf Bundesebene noch nicht vorliegen, müssen für eine Übergangszeit Modell- und Pilotprojekte auf Landesebene geschaffen werden. Ziel ist es, über eine Anschubfinanzierung bis zu einer Überführung in die Regelfinanzierung sektorübergreifende Versorgungsstrukturen (Umbau in ambulante Bereiche, IT-Ausrüstung) und inter- sowie multiprofessionelle Teamzusammenarbeit aufzubauen, um künftig akute Versorgungskrisen besser bewältigen zu können. Unabhängig davon, ob diese Gesundheitszentren künftig schwerpunktmäßig stationäre oder ambulante Leistungen anbieten, muss ihre fachliche Kompetenz gestärkt werden. Erreicht wird dies durch eine enge Anbindung an ein Haus der Schwerpunkt- oder Maximalversorgung. Eine besondere Rolle ist den Universitätskliniken während der Pandemie zugekommen, die den Nord- und Südcluster Sachsen-Anhalts gesteuert haben und somit in der Lage sind, als einen weiteren Baustein ihres Versorgungsauftrages zukünftig die Patientenbehandlungen in der Fläche zu sichern. Dies bedarf innovativer Versorgungsmodelle, wie die Schaffung von ambulant-stationären Gesundheitszentren, die an das jeweilige Universitätsklinikum angegliedert und als kleine Behandlungseinheiten vor Ort mit wenigen Betten zur Überwachung von Patientinnen und Patienten ausgestattet sind. Das Personal wird den Gesundheitszentren teilweise direkt und teilweise über Rotationspläne aus den Unikliniken (universitäre Expertise

in der Fläche) zugeordnet und ist somit in der Lage, Diagnostik durchzuführen und mittels Tele-Konsile zu Universitäten oder anderen geeigneten ambulanten oder stationären medizinischen Versorgern eine aussagefähige Einschätzung des Gesundheitszustandes vorzunehmen und die Patientinnen und Patienten adäquat medizinisch zu versorgen. Die rechtlichen Grundlagen – auch zur dauerhaften Finanzierung – werden vom Bund erwartet. Für Modelle und zur Anschubfinanzierung werden neben der Finanzierung durch die Kostenträger auch Landesmittel benötigt.

Mittelbedarf: **63.327.023 €**

2022	2023	2024	2025	2026	2027
3.827.023 €	17.500.000 €	14.000.000 €	14.000.000 €	14.000.000 €	0 €